

lars hertelt |
stadtplanung und architektur

Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
76137 Karlsruhe, Wilhelmstraße 58
18439 Stralsund, Frankendamm 5

Tel. 0178 201 4033
info@hertelt-stadtplanung.de

Gemeinde Prohn

einfacher Bebauungsplan

Nr. 15 „Dorf- und Reitplatz Prohn“

Offenlagefassung

(Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1) Grundlagen der Planung	4
1.1) Allgemeines	4
1.1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes	4
1.1.2) Plangrundlage	4
1.2) Ziele der Planung	4
1.3) Planerische Vorgaben	4
1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung	4
1.3.2) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan	5
1.4) Zustand des Plangebietes	5
1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes	5
1.4.2) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts	6
2) Städtebauliche Planung	7
2.1) Nutzungskonzept	7
2.2) Festsetzungen	8
2.2.1) Fläche für Sport- und Spielanlagen	8
2.2.2) Grünflächen	8
2.2.3) Immissionsschutz	9
2.3) Flächenbilanz	12
2.4) Erschließung	12
2.4.1) Verkehrliche Erschließung	12
2.4.2) Ver- und Entsorgung	12
3) Auswirkungen	13
3.1) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	13
4) Umweltbericht	15
4.1) Einleitung	15
4.1.1) Anlass und Aufgabenstellung	15
4.1.2) Kurzdarstellung des Inhalts der wichtigen Ziele des Bebauungsplans	15
4.1.3) Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes	16
4.2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
4.2.1) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	20
4.2.2) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung	27
4.2.3) Eingriffsermittlung	31
4.2.4) Kompensation	35

4.2.5) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung.....	35
4.2.6) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich..	35
4.2.7) Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
4.3) Zusätzliche Angaben	37
4.3.1) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	37
4.3.2) Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.....	37
4.4) Zusammenfassung.....	38

1) Grundlagen der Planung

1.1) Allgemeines

1.1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 15 „Dorf- und Reitplatz Prohn“ liegt am westlichen Rand des Siedlungsbereichs der Gemeinde Prohn und umfasst folgende Flurstücke ganz bzw. teilweise: 100/2, 101/20, 98/5, 99/2, 95/68 sowie einen angrenzenden Abschnitt des Straßenflurstücks 101/21, alle Flur 1, Gemarkung Prohn. Die Plangebietsfläche beträgt gut 3,1 ha.

Das Plangebiet schließt im Osten an die bestehende Wohnbebauung der Ortslage an und umfasst den Bereich des bestehenden gemeindlichen Dorf- und Reitplatz.

1.1.2) Plangrundlage

Als Planungsgrundlage dient ein digitaler Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALK/IS) mit Stand vom September 2020.

1.2) Ziele der Planung

Mit der Planung soll der gemeindliche Dorf- und Reitplatz planungsrechtlich gesichert und der weitere Ausbau durch das Zulassen funktionsbezogen erforderlicher Anlagen vorbereitet werden. Angesichts der Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB kann nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde derzeit die Errichtung von Gebäuden nicht zugelassen werden. Die bestehende Nutzung entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans. Vor diesem Hintergrund besteht an keiner anderen Stelle innerhalb der Ortschaft Prohn eine alternative Planungsmöglichkeit mit der entsprechenden Zielstellung, als die hier vorgestellte Variante. Da sich zudem die Lage als Dorf- und Reitplatz in Prohn seit Jahrzehnten bewährt hat, wird an dem Standort weiterhin festgehalten.

Mit der Planung werden

- *die Belange von Sport, Freizeit und Erholung* verfolgt durch Sicherung der gemeindlichen Reitsportanlage, die im Rahmen einer vereinsmäßigen Nutzung der Bevölkerung insgesamt zur Verfügung steht.

1.3) Planerische Vorgaben

1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist die Gemeinde Prohn dem Stadt-Umland-Raum des lediglich 5 km südlich gelegenen Oberzentrums Hansestadt Stralsund zugeordnet. Gemäß dem seit Mai 2016 wirksamen Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) ist die Gemeinde Prohn jedoch nicht mehr Teil des Stadt-Umland-Raumes des Oberzentrums Stralsund, so dass Abschnitt 3.3.3 LEP M-V sowie der entsprechende ältere Abschnitt 3.1.2 des RREP VP nicht einschlägig sind.

Das Planungsgebiet ist, wie das Gemeindegebiet von Prohn insgesamt, allgemein als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Die nördlich der Ortslage anschließenden Landschaftsbereiche sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie teilweise überlagernd als Vorbehaltsgebiet Küstenschutz gekennzeichnet.

Mit der L 213 besteht in Prohn Anschluss an das regionale Straßen- und an das regional bedeutsame Radroutennetz.

Nach 4.1(2) RREP soll die Siedlungsentwicklung die optimale Nutzung der vorhandenen sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur unterstützen. Die Siedlungsentwicklung soll eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur befördern.

Mit der Sicherung der bisherigen Reitanlage wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegt das Plangebiet in einem Tourismusentwicklungsraum und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Dadurch, dass die Planung keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht, werden die Belange der Landwirtschaft nicht nachteilig berührt. Die Entwicklung der angezeigten gemeindlichen Planung ermöglicht eine Mehrfachnutzung der Fläche und entspricht Programmsatz 6.3 (7) RREP VP [Soziale Infrastruktur]. Zudem trägt der Ausbau der Reitplatzanlage dazu bei, die Qualität des touristischen Angebotes in der Region zu verbessern 3.1.3 (8) RREP VP [Tourismusräume].

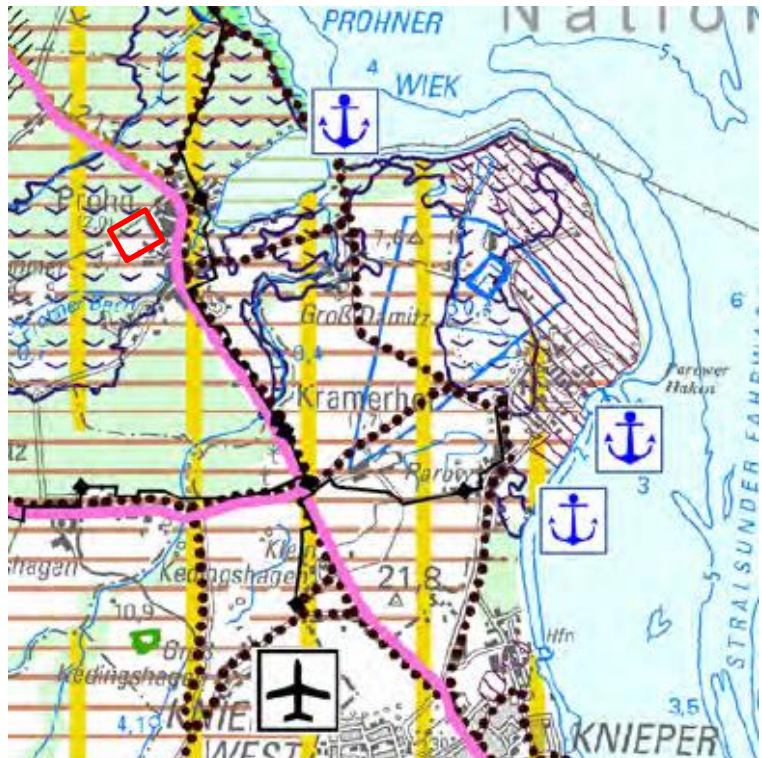


Abbildung 1: Karte RREP VP mit Plangebiet (rotes Viereck), ohne Maßstab

1.3.2) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Prohn stellt für das Plangebiet bestandsorientiert eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Reitplatz dar.

Mit der Ausweisung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen mit Zweckbestimmung als Reitplatz sowie randlich einer funktional ergänzenden Grünfläche mit Zweckbestimmung Weide/Dorfplatz ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

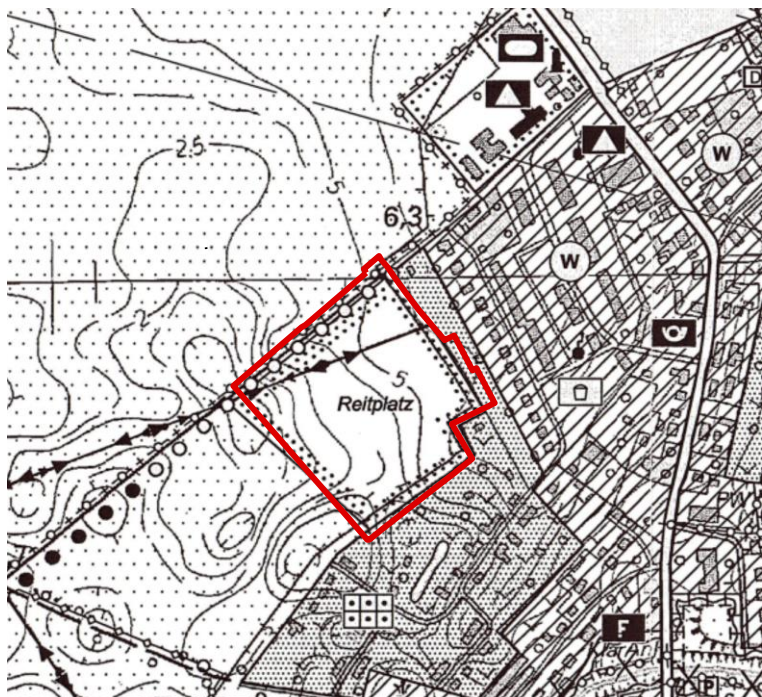


Abbildung 2: Flächennutzungsplan Ausschnitt ohne Maßstab

1.4) Zustand des Plangebietes

1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet besteht aus dem Gelände des gemeindlichen Dorf- und Reitplatzes. Der Reitplatz wird durch den Reit- und Fahrverein "Prohner Wiek" e.V. betrieben und unterhalten. Neben dem Übungsbetrieb findet jährlich ein großes Reit- und Springturnier auf dem Reitplatz statt, das den Charakter eines allgemeinen Dorffestes hat. Zudem ist der Dorf- und Reitplatz Standplatz kleiner Zirkusbetriebe.

Das unbebaute Gelände fällt leicht von Nordost nach Südwest ab; angesichts einer Geländehöhe von rund 5 m besteht keine Überflutungsgefahr. Das Gelände wird mittig durch eine junge Baumreihe gegliedert; der nördliche straßenseitige Bereich wird als Weide sowie bedarfsweise als Parkplatz im Rahmen von Veranstaltungen genutzt. Die eigentliche Trainings- und Reitfläche beginnt erst südlich der gliedernden Baumreihe und besteht mit Ausnahme eines als Sandplatz ausgebauten, rund 30 auf 60 m messender Reitplatzes im Süden aus einer Rasenfläche. Bei den reitsportlichen Einrichtungen (Hindernisse für Springparcours) handelt es sich um mobile Anlagen, die je nach Bedarf auf- bzw. umgebaut werden.

Während im westlichen, tieferliegenden Abschnitt des Plangebiets nach der Bodenschätzung Leh-miger Sand (IS) mit einer Ackerzahl von 48 ansteht, handelt es sich in der östlichen Teilfläche um Sand (S) mit einer Ackerzahl von lediglich 29.

Nordöstlich schließen die rückwärtigen Gärten der Wohngebäude an der Gartenstraße an, die Bestandteil der im Zusammenhang bebauten Ortslage sind. Südlich liegen v.a. Kleigärten bzw. Eigentumsgärten, die nur mit untergeordneten Lauben bebaut sind, sowie private Anlagen zur Hobbytierhaltung (Ställe und Paddocks).

1.4.2) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts

Das Plangebiet selbst liegt als Bestandteil der ortsnahe Siedlungs- und Verkehrsfläche außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts.

Nördlich der angrenzenden Gemeindestraße beginnt das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund*, das die Ortslage mit wechselndem Abstand umgibt.

Nördlich und östlich der Ortslage schließt an den bebauten Bereich zudem das Landschaftsschutzgebiet L 80a *Vorpommersche Boddenküste* mit einer Fläche von 6.155 ha an. Zum Plangebiet besteht ein Abstand von >400 m.

Im Biotopverzeichnis wird für das Plangebiet bzw. die relevante nähere Umgebung (200 m Radius) keine Eintragung von gesetzlich nach 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen verzeichnet.

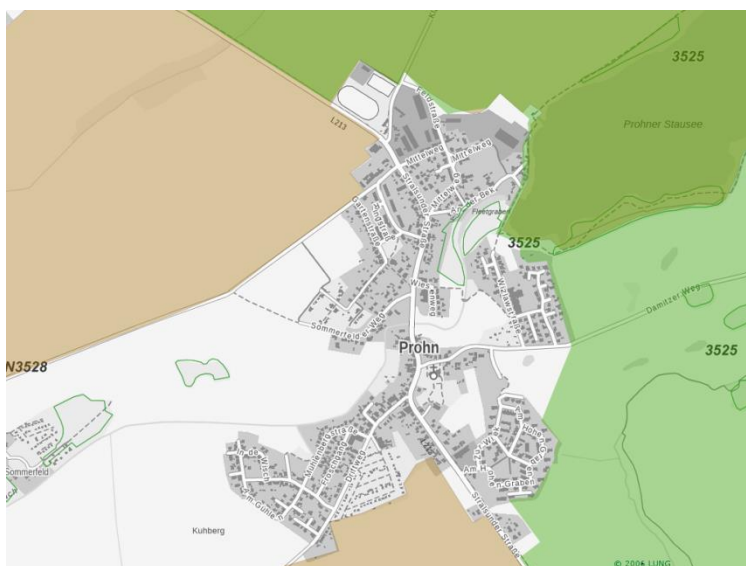


Abbildung 4: Schutzgebiete: LSG (grün), EU-Vogelschutzgebiet (braun)



Abbildung 5: gesetzlich geschützte Biotope

2) Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungskonzept



Abbildung 3 Luftbild (Umweltkarten M-V) mit Geltungsbereich

Mit der Planung soll der bestehende Reitplatz planungsrechtlich gesichert sowie der funktional erforderliche Ausbau ermöglicht werden. Es handelt sich bei dem Reitplatz um eine gemeindliche Einrichtung, die durch den Reit- und Fahrverein "Prohner Wiek" e.V. vereinsmäßig betrieben und unterhalten wird und damit der Allgemeinheit zur Verfügung steht.

Für den Reitsport sind funktional einzelne kleinere Gebäude auf dem Platz erforderlich, die als Container dauerhaft aufgestellt, aber nur saisonal genutzt werden sollen. Dabei handelt es sich um einen Sanitärcontainer, einen Aufenthaltsraum für Trainer bzw. Schüler (jeweils eingeschossig) sowie einen zweigeschossigen Kampfrichterturm für Dressurwettbewerbe. Zudem werden Unterstellmöglichkeiten für die mobilen Hinderniselemente des Sprungreitens sowie für die Maschinen zur Platzpflege benötigt. Der Dorf- und Reitplatz ist angesichts fehlender baulicher Prägung derzeit als Außenbereich nach § 35 BauGB anzusprechen und entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Auch wenn die für den Reitsport erforderlichen kleinen Gebäude insgesamt deutlich untergeordneten Charakter haben, wurde die erforderliche Genehmigung wegen nicht gegebener Privilegierung nach § 35 BauGB versagt.

Der Dorf- und Reitplatz als gemeindliche Einrichtung ist ein wichtiger Baustein im öffentlichen Dorfleben. Über den engen Kreis der Reiter stellt das jährliche zweitägige Reit und Springturnier in Prohn die zentrale Veranstaltung in der Gemeinde dar, was durch das parallel auf der Fläche stattfindende Dorffest unterstrichen wird. Zudem wird die Fläche als Zirkuswiese genutzt, 2019 gastierte z.B. der Circus Barlay an drei Tagen auf der Festwiese in Prohn.

2.2) Festsetzungen

2.2.1) Fläche für Sport- und Spielanlagen

Für den engeren Bereich des Reitplatzes wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan eigenständig als Fläche für Sport- und Spielanlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Die Festsetzung von Flächen für Sport- und Spielanlagen ermöglicht es, selbstständige Sport- und Spielanlagen entsprechend ihren besonderen Merkmalen und Bedürfnissen festzusetzen. Hierbei ist stets die Zweckbestimmung der jeweiligen Fläche anzugeben.

Mit der Zweckbestimmung als Reitplatz wird der Charakter eindeutig bestimmt. Nach WIKIPEDIA ist ein Reitplatz eine abgegrenzte Fläche, auf der Pferde geritten werden. Dabei unterscheidet man Naturplätze von speziell zum Reiten angelegten Plätzen (z.B. Sandplätze), die nach LBauO M-V flächig als bauliche Anlage anzusprechen sind. Mit der Benennung u.a. als Reitplatz wird zudem herausgestellt, dass das Planungsziel nicht im Ausbau zu einer vollständigen Pferdesportanlage besteht, die neben einem Reitplatz regelmäßig weitere Funktionen benötigt (z.B. Stallungen zur Unterbringung von Pferden, Nebengebäude zur Unterbringung von Material und Futter sowie Wohngebäude für Personal und/oder Eigentümer).

Für die Nutzung von Sport- und Spielanlagen erforderliche untergeordnete Zubehörbauten wie Sanitär-, Umkleide- und Gerätegebäude sowie der für Dressur- und Springreiten regelmäßig erforderliche Kampfrichterturm sind auf Flächen für Sport- und Spielanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ohne weitere Festsetzungen zulässig. Maßgebliches Kriterium für die Zulässigkeit untergeordneter Nebenanlagen ist die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Zweckbestimmung der betreffenden Fläche.

Wie bei Gemeinbedarfsflächen sind Regelungen zur überbaubaren Grundstücksfläche nicht zwingend erforderlich. Angesichts der geringen Größe der funktional erforderlichen Gebäude, die im Bebauungsplan auf insgesamt 500 qm Grundfläche in Summe beschränkt werden, ist eine Verortung der Baukörper nicht notwendig.

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen soll der festgesetzten Rahmen für die Bebauung ausreichend groß gewählt werden, um auch derzeit noch nicht absehbare Erfordernisse nicht von vornherein auszuschließen bzw. an die Durchführung eines Planänderungsverfahrens zu knüpfen. Gleichzeitig muss jedoch die zugelassene Gesamtversiegelung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und hinsichtlich ihrer Eingriffswirkung ausgeglichen werden.

2.2.2) Grünflächen

Der nicht baulich geprägte Bereich des Dorf- und Reitplatz wird als Grünfläche festgesetzt. Sowohl eigentumsrechtlich als auch funktional handelt es sich dabei um eine öffentliche Fläche.

Bei der Festsetzung von Grünflächen ist regelmäßig deren Zweckbestimmung anzugeben. Im vorliegenden Fall wird von einer Doppelnutzung ausgegangen. Während des Großteils des Jahres soll die Fläche als Weide/Auslauf für Pferde dienen und wird damit in einer engen funktionalen Beziehung zum Reitplatz stehen. Durch die extensive Beweidung wird die Fläche im Sinne einer Grünlandnutzung gepflegt und der Charakter als grüne Freifläche dauerhaft gesichert.

Ergänzend soll die Fläche jedoch wie bisher bereits praktiziert auch in Zukunft als Festwiese für größere gemeindliche Veranstaltungen genutzt werden können.

- Im Rahmen des jährlichen Reit- bzw. Dorffestes (Reitturnier) wird die Fläche als Parkplatz für Teilnehmer und Besucher benötigt.
- Ergänzend soll die Fläche als Standplatz für Wanderzirkusse zur Verfügung stehen.

Festplätze (bzw. Zirkusplätze) können als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden, wenn sie nur vorübergehend für diesen Zweck genutzt werden und ansonsten der Grüncharakter dominiert. Ähnliches gilt für andere temporäre Nutzungen innerhalb von Grünflächen, z.B. für Bedarfsparkplätze im Rahmen von größeren Veranstaltungen auf dem Dorf- und Reitplatz.

Bauliche Anlagen sind innerhalb von festgesetzten Grünflächen nur insoweit zulässig, als sie nach

deren Zweckbestimmung zur normalen Ausstattung gehören. Im vorliegenden Fall gestattet die Zweckbestimmung als Weide die Aufstellungen von (vorwiegend mobilen) Unterständen zum Schutz der weidenden Tiere sowie temporär das Aufstellen von mobilen Einrichtungen im Rahmen einer Festnutzung (z.B. Imbissstände, Veranstaltungszelte, Zirkuszelt und -wagen, Miettoiletten/Sanitärcontainer, etc.).

2.2.3) Immissionsschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 des BauGB). Hierzu zählt auch ein entsprechender Immissionsschutz für die schutzbedürftigen Nutzungen. Es ist zu erwarten, dass von dem Reitplatz/Festwiese hohe Geräuschbelastungen ausgehen, die im Bereich der Wohnnutzung in der Gartenstraße und im Sommerfelder Weg in Prohn zu erheblichen Belästigungen und Störungen führen können. Bei der Festsetzung von Flächen für Sport- und Spielanlagen sind daher regelmäßig die von den geplanten Nutzungen ausgehenden Emissionen zu ermitteln und in die Abwägung einzubeziehen.

Der Reitplatz wird durch den Reit- und Fahrverein „Prohner Wiek“ e.V. betrieben und unterhalten. Die beim täglichen Reit- und Übungsbetrieb entstehenden Lärmemissionen werden zunächst als geringfügig beschrieben, zumal der Übungsbetrieb ohne Zuschauer sowie nur im Tagzeitraum stattfindet. Spring- bzw. Dressurreiten ist kein Mannschaftssport, der Reit- bzw. Übungsbetrieb findet im Wesentlichen ohne Zuschauer sowie nur im Zeitraum tags (06.00 bis 22.00 Uhr) statt. Reitunterricht erfordert kleine Gruppengrößen. Grundsätzlich sind Pferde schreckhafte Tiere, so dass stärkere Lärmemissionen schon aus funktionalen Gründen zu vermeiden sind.

Ergänzend zum Übungsbetrieb findet jährlich ein zweitägiges Reit- und Springturnier auf dem Reitplatz statt, das den Charakter eines allgemeinen Dorffestes hat. Zudem wird der Reitplatz als Standplatz kleiner Zirkusbetriebe, z.B. 2019 an drei Tagen vom Zirkus Barlay genutzt. Aufgrund der Häufigkeit der Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres kann die Veranstaltungsnutzung als seltenes Störereignis bewertet werden.

Für den Veranstaltungsbetrieb wurden die Emissionskennwerte für den Betriebszustand der höchsten Emissionen zu ermitteln. Über eine Schallausbreitungsrechnung wurde die im Umfeld auf schutzbedürftige Nutzungen einwirkenden Geräuschimmissionen ermittelt und bewertet. Bei Überschreiten der wohngebietstypischen Immissionsrichtwerte werden wirksame Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Das Maß der Geräuschbelastung wurde auf der Grundlage der Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche – Freizeitlärm-Richtlinie MV gutachterlich ermittelt. Das Gutachten ist als Anhang Bestandteil der Unterlagen.

Im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen wurden folgende Szenarien untersucht:

- Reitturnier und Dorffest (werktags)
- Reitturnier und Dorffest (sonn- und feiertags)
- Zirkus (sonn- und feiertags).

Im Ergebnis der Untersuchung wurde zusammenfassend folgendes festgestellt:

1. Bei der Durchführung von Zirkusveranstaltungen in der Ruhezeit von 13-15 Uhr werden die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft nicht überschritten. Für den Veranstaltungstyp Zirkus sind keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.
2. Der Veranstaltungstyp Reitturnier/Dorffest führt an Werktagen in der Zeit von 8-20 Uhr nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte. An Werktagen in der Zeit von 8-20 Uhr sind keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.
3. Der Veranstaltungstyp Reitturnier/Dorffest führt
 - in der Ruhezeit an Werktagen von 20-22 Uhr sowie
 - an Sonn- und Feiertagen ganztägig

zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft.

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in den vorgenannten Zeiträumen müssen die elektroakusti-



Abbildung 6: Darstellung der unterschiedlichen Emissionsbereiche, Quelle: Umweltplan 2025

schen Beschallungsanlagen des Reitturniers und des Dorffestes wie folgt begrenzt werden:

M1: Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes an Werktagen innerhalb der Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr ist die Emission der Beschallungsanlage des Dorffestes auf einen Schalleistungspegel von $LWA \leq 102 \text{ dB(A)}$ zu begrenzen.

M2: Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes an Sonn- und Feiertagen sind die Schallemissionen der Beschallungsanlagen

- des Reitturniers auf einen Schalleistungspegel von $LWA \leq 105 \text{ dB(A)}$ und
- die des Dorffestes auf einen Schalleistungspegel von $LWA \leq 102 \text{ dB(A)}$ zu begrenzen.

4. Ein Veranstaltungsbetrieb im Nachtzeitraum in der Zeit von

- 22- 06 Uhr an Werktagen bzw.
- 22- 07 Uhr an Sonn- und Feiertagen

sollte im Regelfall ausgeschlossen werden. Aufgrund der notwendigen Nachtabenkung der Emissi-

onen liegt das verbleibende Emissionskontingent von LEK=62 dB nach Auffassung des Verfassers unterhalb der typischen Emissionen für die im vorliegenden Gutachten geprüften Veranstaltungsarten. Ein seltener Nachtbetrieb ist zulässig sofern im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den Veranstalter nachgewiesen werden kann, dass für die geplante Veranstaltungsart die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm RL M-V [1] für seltene Ereignisse von LR,N,selten = 55 dB(A) nicht überschritten werden.

Hinweise und Empfehlungen zum Betrieb der elektroakustischen Beschallungsanlage

Die für den seltenen Veranstaltungsbetrieb vorstehend genannten Schalleistungen dürfen nicht überschritten werden.

Die gutachterlich gegebenen Hinweise und Empfehlungen zum Betrieb der elektroakustischen Beschallungsanlage werden in die Planung zusätzlich als Hinweis übernommen. Die für den seltenen Veranstaltungsbetrieb vorstehend genannten Schalleistungen dürfen nicht überschritten werden.

Die elektroakustische Beschallungsanlage ist so zu betreiben, dass die Nachbarschaft nicht durch tieffrequente Geräusche beeinträchtigt wird. Eine normgerechte Prognose der Einwirkung tieffrequenter Geräusche ist derzeit nicht möglich. Die Ermittlung tieffrequenter Geräusche erfolgt messtechnisch im jeweils betroffenen Raum bei geschlossenen Fenstern und Türen, auf Basis der DIN 45680.

Bei der Begrenzung der elektroakustischen Beschallungsanlage hinsichtlich Pegel und Frequenzgang ist zu beachten, dass jedes Genre ein charakteristisches Frequenzspektrum aufweist. Werden einzelne Frequenzbänder, z.B. die Bässe unterhalb 100 Hz zu stark begrenzt, wird die Musikwahrnehmung verfälscht. Damit sind u.U. bestimmte Veranstaltungen, die einen hohen Bassanteil oder einen bestimmten Mindestversorgungspegel erfordern, um den gewünschten Musikeindruck zu erzeugen, wirtschaftlich nicht durchführbar, da die Gäste aufgrund des schlechten Sounds ausbleiben.

Die Empfehlungen werden als immissionsschutzrechtliche Festsetzungen übernommen:

1. Um die Bedingungen für seltene Veranstaltungen gemäß Freizeitlärm-Richtlinie M-V zu erfüllen, ist die Anzahl der Veranstaltungen auf maximal 10 Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres zu begrenzen.
2. Die Veranstaltungszeiten sind auf den Tagzeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr zu begrenzen.
3. Auf der Veranstaltungsfläche mit einer Fläche von maximal 1150 m² sind nur Nutzungen zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691: 2006-12 „Geräuschkontingentierung“ weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (20:00 bis 22:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent L_{EK} in dB(A)/m ²		
	werktags 08-20 Uhr	werktags 06 – 08 Uhr werktags 20 – 22 Uhr sonn-/feiertags 07 - 09 Uhr sonn-/feiertags 09 – 13 Uhr sonn-/feiertags 13 – 15 Uhr sonn-/feiertags 15 – 20 Uhr sonn-/feiertags 20 – 22 Uhr	Nacht
Fläche Dorffest	75	72	0

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5

4. Die Geräuschemissionen beim Betrieb von Beschallungsanlagen sind so zu begrenzen, dass im Umfeld des Veranstaltungsortes keine unzulässigen Geräuscheinwirkungen entstehen. Der Nachweis erfolgt gemäß Anordnung im Einzelfall nach § 24 BImSchG.

Die Einhaltung der zulässigen Werte ist im Rahmen der Veranstaltungsgenehmigung nachzuweisen bzw. behördlicherseits zu beauftragen. Dabei können Lautsprecher und ähnliche Einrichtungen in

ihrer Lautstärke durch entsprechende technische Vorkehrungen begrenzt werden. Zudem können durch mehrere Lautsprecher kleinerer Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber einem Lautsprecher großer Leistung die Immissionen vermindert werden, indem Flächen (z. B. Spielflächen und Zuschauerränge) gezielt beschallt werden.

2.3) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Insgesamt werden gut 3,1 ha Plangebiet mit einer zulässigen Grundfläche (Gebäude) von maximal 500 qm überplant.

Nutzung	Fläche	max. zulässige Grundfläche Gebäude	zulässige. Versiegelung
Sport- und Spielanlagen	19.819 qm	500 qm	500 qm
Grünflächen	11.901 qm	-	-
Straßenverkehrsfläche	95 qm	--	Bestand
Gesamtgebiet	31.185 qm	500 qm	

2.4) Erschließung

2.4.1) Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die nördlich das Plangebiet erschließende Gemeindestraße (ländlicher Weg nach Sommerfeld als Verlängerung der Ringstraße). Die Grundstückszufahrt liegt im Nordosten des Plangebiets. Änderungen an der Zufahrt sind nicht geplant. Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV sind nicht absehbar.

2.4.2) Ver- und Entsorgung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Nutzbare öffentliche Wasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen sind im Umfeld vorhanden. Zur Erschließung ist kleinräumig eine Ergänzung der Netze erforderlich.

Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeinde für den Brandschutz zuständig. Zwischen der Gemeinde Prohn und dem Versorgungsträger REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH besteht ein gültiger Vertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt. In einem Brandfall ist die Nutzung der umliegenden Hydranten für Löschzwecke möglich. Der nächstgelegene Hydrant befindet sich in der Nähe zum Mittelweg 10 (74 m³/h bei 1,5 bar).

Die erforderliche Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen.

Die Gemeinde Prohn ist nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht für das auf Dach- und befestigten Freiflächen anfallende Niederschlagswasser befreit. Grundsätzlich kann Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, ganz oder teilweise versickert werden, sofern es die örtlichen Bodenverhältnisse zulassen. Angesichts des geringen Versiegelungsgrads sowie des v.a. im östlichen Abschnitt anstehenden sandigen Bodens sind keine Schwierigkeiten bei der Niederschlagswasserentsorgung zu erwarten.

Stromversorgung

Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Eine ausreichende Versorgung im geplanten Bereich mit Elektroenergie ist derzeit abgesichert bzw. kann durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Sollten vorhandene Anlagenteile des Versorgungsunternehmens baubehindernd wirken, ist ein Antrag auf Baufeldfreimachung beim Versorgungsunternehmen schriftlich einzureichen.

Müllentsorgung

In der Gemeinde Prohn wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der „Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen“ (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung, gültig seit dem 01.01.2020 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

3) Auswirkungen

3.1) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Über die unter 1.2 genannten, ausdrücklichen Planungsziele hinaus sind bei der Abwägung folgende städtebauliche Belange nach § 1 BauGB entsprechend dem Planungsstand zu berücksichtigen:

- Die *sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insb. die Belange von Sport, Freizeit und Erholung*. Die Planung dient der Sicherung der bestehenden gemeindlichen Reit- und Sportanlage, die im Rahmen der vereinsmäßigen Nutzung der Bevölkerung insgesamt zur Verfügung steht.
- Die *Belange von Natur und Landschaft* werden nur gering betroffen. Das Ausmaß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt. Die zugelassene Versiegelung ist im Verhältnis zur Flächengröße geringfügig. Die mit der Planung verbundenen flächigen Eingriffe können vor Ort nicht durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden, sie werden daher mittels Abbuchung von einem anerkannten Ökopunktekonto kompensiert.
- Im Rahmen des *Artenschutzfachbeitrags* wurde gutachterlich untersucht, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie eintreten werden und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden für die Artengruppe der Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien Kartierungen und Potenzialanalysen durchgeführt. Im Ergebnis der Untersuchungen wurden für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfällt entsprechend.

Schließlich sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist angesichts des Planungsziels der angrenzenden Wohnnutzung ein Schutzanspruch zuzumessen. Wie die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen und öffentlichen Grünflächen kann die Festsetzung von Flächen für Sport- und Spielanlagen grundsätzlich gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Entschädigungsforderungen oder auch ein Übernahmeverlangen auslösen. Die Flächen im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Als privater Belang sind daher vor allem der Anspruch auf gesunde Wohnverhältnisse und daraus resultierend der Abwehranspruch gegen eine heranrückende emittierende Nutzung zu berücksichtigen. Bei Beachtung der getroffenen schallschutztechnischen Festsetzungen in Abschnitt 2.2.3 ist von der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auszugehen.

Gemeinde Prohn, Oktober 2024

- Anlage 1: B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Prohn, Projekt 33637-00, UmweltPlan GmbH Stralsund, Stralsund 2025
- Anlage 2: Faunistischer Kartierbericht Brutvögel für den Bebauungsplan Nr. 15 „Reitplatz Prohn“ - Gemeinde Prohn, Thomas Frase – Biologische Studien; Rostock 2023
- Anlage 3: Artenschutzfachbeitrag (AFB) für den Bebauungsplan Nr. 15 „Reitplatz Prohn“ - Gemeinde Prohn, Thomas Frase – Biologische Studien; Rostock 2023

4) Umweltbericht

4.1) Einleitung

Entsprechend der Ausführungen in § 1 Abs. 6 Nr.7, § 1 a und § 2 Abs. 4 BauGB sind beim Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in Form eines Umweltberichtes niederzuschreiben. Der Detailierungsgrad des Inhaltes des Umweltberichtes richtet sich dabei nach dem jeweilig betroffenen Areal, dem Ausmaß des Vorhabens und den potenziell bereits vorhandenen, übergeordneten Vorgaben der höheren lokalen bzw. regionalen Planungsebenen.

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1) und 2) der Begründung dargestellt sind, und konzentriert sich somit auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Fläche, Wasser, Wasserrahmenrichtlinie, Klima/ Luft, Anpassung bzw. Folgen des Klimawandels, Vegetation/ Tiere, Landschaftsbild), die anthropogenen Schutzgüter (Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter/ kulturelles Erbe) sowie deren Wechselwirkungen untereinander. Zu den Schutzgebieten innerhalb des Plangebiets bzw. in dessen näherer Umgebung siehe auch Kapitel 1.4.2).

4.1.1) Anlass und Aufgabenstellung

Ziel der Planung ist die Legitimierung der Nutzung der dargestellten Flächen zum Zwecke der Beweidung, der Reitsportnutzung und der gelegentlichen Nutzung für gemeinschaftliche Veranstaltungen der Ortschaft Prohn (Zirkus, Dorffest, Reitturnier). Das Plangebiet umfasst dabei jeweils vollständig die Flurstücke 100/2 und 101/20 sowie jeweils anteilig die Flurstücke 95/68, 98/5, 99/2, 101/21 innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Prohn in der Gemeinde Prohn und umschließt eine Fläche von ca. 3,119 ha.

Das Plangebiet setzt sich überwiegend aus einer Weidefläche sowie aus einer Fläche mit Reitsportnutzung zusammen. Östlich und Nordöstlich sowie im Süden grenzen Wohnbebauungen mit unterschiedlicher Wohndichte, teilweise mit Mischnutzungen (Garagen, Kleingewerbe) an. Westlich sowie südwestlich verläuft parallel zur Grundstücksgrenze ein Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Gehölzen mit einigen Überhältern (ca. 10%). Nordwestlich bzw. nördlich verläuft die kommunale Straße mit Baumreihe in Richtung Sommerfeld. Der Versiegelungsgrad der Fläche ist gering, lediglich im Bereich der bestehenden Reitsportnutzung sind kleinflächige Versiegelungen (bestehende Container, Lagerflächen für Sportgeräte und landwirtschaftliches Zubehör) vorhanden. Insgesamt kann somit von einer anthropogen vorgeprägten Fläche mit teils konsistenter Nutzung ausgegangen werden.

Die für die Umsetzung der erforderlichen Arbeiten benötigten Flächen können durch das Vorhabengebiet vollständig abgedeckt werden, es sind keine zusätzlichen Lager- oder Bauflächen notwendig. Separate Baufenster werden nicht angegeben um eine flexible, standortgerechte und bedarfsorientierte Aufstellung der benötigten Container (Reitsport) bzw. Wagen/ Zelte (Veranstaltungen/ Zirkus) zu ermöglichen.

4.1.2) Kurzdarstellung des Inhalts der wichtigen Ziele des Bebauungsplans

Im Rahmen der bestehenden und der angestrebten Nutzung als Reitplatz und Weide/ Festwiese sollen die für den Reitsportbetrieb notwendigen Zubehörbauten (Sanitär- und Umkleieräume, Kampfrichterturm) innerhalb der derzeitigen Reitsportfläche untergebracht werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind entsprechende Bauten auf den genannten Flächen ohne weitere Festsetzungen zulässig, solange sie mit der Zweckbestimmung der jeweiligen Fläche vereinbar sind.

Die vorgesehenen Bauten sollen ein Maß von 500 qm Grundfläche nicht übersteigen.

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Planung	Zulässige Grundfläche	Zulässige Versiegelung	Bestand	Neue Versiegelung
Sport- und Spielanlagen	19.819 qm	500 qm	500 qm	-	500 qm
Grünflächen	11.901 qm	-	-	-	-
Straßenverkehrsflächen	95 qm	-	-	95 qm	-
Gesamtgebiet	31.185 qm	500 qm	500 qm	95 qm	500 qm

Insgesamt werden ca. 3,119 ha mit einer zulässigen Grundfläche (Gebäude) von 500 qm überplant.

4.1.3) Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten, dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. „grünen Wiese“ zu geben (§ 1a Abs. 2 BauGB). Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald sollen nach § 1a Abs. 2 BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Das Vorhaben soll an einem nordwestlich vom Ortskern gelegenen Randbereich der Ortschaft Prohn realisiert werden. Die Fläche wird durch eine Gemeindestraße, Siedlungsbebauung und eine Feldhecke mit anschließendem Acker umgeben und befindet sich bereits längerfristig in Nutzung (Weide, Reitsport). Eine Zerschneidung von unberührten Natur- oder großen Landwirtschaftsflächen ist nicht gegeben. Das gesamte Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Reitplatz ausgewiesen. Der Vorgabe der Ressourcenschonung wird somit entsprochen.

Naturschutz und Landschaftspflege gemäß §§ 1-6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß den Festschreibungen in § 1 Abs. 1 des BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres Wertes und der Grundlage für Leben und Gesundheit der Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen. Dabei sind speziell die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft zu erhalten, zu fördern und im Bedarfsfall wieder herzustellen. Mit inbegriffen sind der Schutz der lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, der Ökosysteme und Biotop sowie der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften (§ 2). Abschließend sind auch Naturlandschaften sowie historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren (§4). Großflächig unzerschnittene Landschaftsräume sind vor Zerschneidung zu bewahren (§ 5), Freiräume in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall neu zu schaffen (§ 6).

Das Vorhaben führt anteilig zu einer geringfügigen Nutzungsänderung (nördliches Teilgebiet; Weide) sowie zu einer geringfügigen Nutzungsintensivierung (gesamtes Vorhabengebiet). Die geplanten Nutzungen entsprechen der Bestandsnutzung innerhalb des Gesamtgebiets und fügen sich in die gewachsene, dörfliche Siedlungsstruktur ein. Einer Zerschneidung großflächiger Freiräume wird durch die Nutzung einer straßenbegleitenden Fläche vorgebeugt. Das Landschaftsbild wird durch die Umsetzung nicht negativ beeinträchtigt, der dörfliche Siedlungscharakter bleibt erhalten bzw. wird durch die Legitimierung der Dorfweiese sogar im positiven Sinne komplettiert.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitate- Richtlinie (FFH-RL) und für die europäischen Vogelarten (nach europäischer Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL) ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Detailliertere Darstellungen der artenschutzrechtlichen Belange sowie die Prüfung der Verbotstatbestände werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) erläutert.

Baumschutz gemäß §§ 18 und 19 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)

Entsprechend § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume (mit Ausnahmen) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm bei einer Messhöhe von 1,30 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Nach § 19 NatSchAG M-V sind ebenfalls alle Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. Eine Baumschutzsatzung besteht für die Gemeinde Prohn nicht. Die Beseitigung oder Schädigung gesetzlich geschützter Bäume oder Alleen ist verboten, lediglich pflegerische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung größerer Schäden sind zugelassen. Zudem können die zuständigen Naturschutzbehörden, unter Wahrung bestimmter Voraussetzungen, Ausnahmen der genannten Verbote zulassen. In diesem Falle sind rechtzeitige und ausreichende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Der Baumbestand im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung wurde erfasst. Die zentral durch das Plangebiet verlaufende Baumreihe aus jungen Pflaumenbäumen und etwas älteren Ahorren soll erhalten bleiben. Sie sind während potenzieller Bautätigkeiten vor mechanischen und anderen Beschädigungen zu schützen.

Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V

Entsprechend der Festsetzungen nach § 20 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V sind Zerstörungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen (Anhang 2 NatSchAG M-V) und Geotopen verboten. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zu den Verboten zulassen.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Flächen eines registrierten, nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotops. Die westlich bzw. südwestlich angrenzende Gehölzfläche entspricht nach ihrer Beschaffenheit (Länge > 50 m) und ihrer Artenzusammensetzung (struktur- und artenreich, überwiegend heimische Gehölze/ Sträucher) einem gesetzlich geschützten Biotop des Typs „Naturnahe Feldhecke“. Nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird der Gehölzbestand daher fortlaufend als gesetzlich geschütztes Biotop betrachtet. Die Gehölzbestände ragen mit ihren Kronen anteilig in sehr geringem Umfang (ca. 1 % der Gesamtfläche des Gehölzbiotops) in das Plangebiet hinein. Angesichts der Bestandsnutzung und der sich lediglich temporär geringfügig ändernden Nutzungen sind keine direkten oder indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf das gesetzlich geschützte Biotop ersichtlich.

Schutz der Wälder gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG M-V)

Gemäß § 1 (2 und 3) des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG M-V) ist der Wald innerhalb der Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima allgemein, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu schützen, zu erhalten und zu mehren. Eine Verschlechterung des allgemeinen Zustandes des Waldes durch Vorhaben in direkter oder indirekter Weise ist nicht hinzunehmen.

Das Vorhaben berührt keine Waldflächen, weder direkt noch in unmittelbarer Nähe befinden sich Waldflächen. Sämtliche Nutzungen und baulichen Tätigkeiten finden außerhalb der Waldabstandsgrenze (30 m) statt.

Bodenschutz gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)

Im Sinne des Bodenschutzes sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Durch die Beanspruchung eines bereits in Nutzung befindlichen Areals wird dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden und der Reduzierung von Neuversiegelung dahingehend entsprochen, dass keine bisher gänzlich nutzungs- und versiegelungsfreien Flächen neubeanspruchert werden. Ein vollständiger Verzicht auf notwendige Erdarbeiten (Vorbereitungen von Fundament- und Aufstellflächen, Anbindung an Ver- und Entsorgung etc.) kann jedoch nicht erfolgen. Erhebliche, schädliche Bodenveränderungen sind durch das Vorhaben derzeit nicht zu erwarten.

Küsten- und Gewässerschutz gemäß § 29 NatSchAG M-V

Zum Schutz von Küstenbereichen und Binnengewässern ist eine ufernahe Bebauung an entsprechenden Wasserkörpern nur bei Einhaltung von Mindestabständen zulässig. Hiervon sind gewässerbezogene Anlagen (z.B. Fischereihäfen, Seerettungsanlagen, Hochwasserschutzbauten) nicht betroffen. Zusätzlich können Ausnahmen für weitere bauliche Anlagen zugelassen werden.

Auf Grund der großen Entfernung zum nächsten Küsten- oder Fließgewässer sind die Schutzziele des § 29 NatSchAG M-V nicht betroffen, sodass eine weitere Betrachtung des Küsten- und Gewässerschutzes entfällt.

Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

Das Vorhaben betrifft keine berichtspflichtigen Fließ-, Stand- oder Küstengewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anfallendes Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt bzw. direkt oder indirekt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Das anfallende Niederschlagswasser kann vollständig innerhalb des Plangebiets oder dessen unmittelbar angrenzenden Flächen versickert werden. Anfallendes Schmutzwasser muss über eine neu zu errichtende Trasse mit Anbindung an das lokale Abwassernetz abgeführt werden. Eine Einleitung von Schmutz- oder Oberflächenwasser ist nicht vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser wird durch Versickerung dem örtlichen Wasserhaushalt wieder zugeführt.

Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung

Seit 2010 besteht der aktuelle Raumordnungsplan in Form des *Regionalen Raumentwicklungspro-*

gramms Vorpommern (RREP VP). In den Ausführungen zu den Aspekten *Umwelt- und Naturschutz* in der *Freiraumentwicklung* sowie in den allgemeinen *Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung* sind Zielstellungen zum Umweltschutz enthalten. So sollen u.a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ebenso erhalten werden wie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihre vielfältig-schöpferische Entwicklung. Gleichzeitig sollen angemessene Pflege- und Schutzmaßnahmen zur Einhaltung und Umsetzung der genannten Leitlinien durchgeführt werden.

Entsprechend des RREP VP ist der Standort als Tourismusentwicklungsraum dargestellt. Die nördlich angrenzenden Landschaftsbereiche sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie teilweise überlagernd als Vorbehaltsgebiet Küstenschutz gekennzeichnet.

Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Prohn stellt für das Plangebiet bestandsorientiert eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ dar.

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Prohn liegt kein Landschaftsplan vor.

Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete (GGB, VSG)

Nördlich der an das Plangebiet angrenzenden Gemeindestraße befindet sich ein Teilbereich des EU-Vogelschutzgebiets (VSG) DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund*. Die Ortschaft Prohn grenzt auch an anderen Stellen an dieses Schutzgebiet an. Die geringste Distanz zwischen Plangebiet und Schutzgebiet beträgt lediglich ca. 5 m.

Auf Grund des geringen baulichen Umfangs, der Bestandsnutzung auf der Fläche des Plangebiets und der bestehenden Nutzungen auf den umgebenden Flächen bestehen keine vorhabenbedingten, erheblichen Beeinträchtigungen durch Umsetzung der Planung. Die vorhandenen Beeinträchtigungen, die sich auf das Schutzgebiet und dessen maßgebliche Gebietsbestandteile auswirken (landwirtschaftliche Tätigkeiten, Straße/ Verkehr, Lärmkulisse einer Wohnsiedlung mit Schule), werden durch die geplanten Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen nicht übertroffen. Die Durchführung einer schutzgebietsbezogenen Vorprüfung wurde von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung als nicht notwendig erachtet.

Weitere internationale Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbarer Umgebung.

Nationale Schutzgebiete (NSG, LSG, Flächennaturdenkmal)

Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen Schutzgebieten. Nördlich bzw. östlich befinden sich Ausläufer des Landschaftsschutzgebiets L 80a *Vorpommersche Boddenküste* im Abstand von > 400 m. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V (ergänzend zu § 30 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebiets sowie in dessen Umkreis (50 m) befinden sich keine ausgewiesenen, nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope.

Unmittelbar westlich bzw. südwestlich an das Vorhabengebiet angrenzend befindet sich eine naturnahe Feldhecke, welche den Ansprüchen eines gesetzlich geschützten Biotops entspricht (Länge > 50 m, struktur- und artenreich, überwiegend heimische Gehölze/ Sträucher). Nachfolgend wird diese Fläche daher als gesetzlich geschütztes Biotop (ohne Eintragung/ Biotop-Nr.) betrachtet:

- *Naturnahe Feldhecke* mit einer Gesamtfläche von ca. 0,1260 ha; unmittelbar westlich bzw. südwestlich angrenzend (vgl. Abbildung 6)

Da sich der Gehölzbestand jedoch außerhalb des Vorhabengebiets erstreckt und die zu bebauenden Flächen eher östlichen Rand des Vorhabengebiets liegen, sind keine direkten Zerstörungen

oder Beschädigungen des Biotops ableitbar. Potenzielle Beeinträchtigungen des Biotops sind nicht vollständig auszuschließen (Veranstaltungen). Angesichts der Bestandsnutzung und der sich lediglich temporär geringfügig ändernden Nutzungen sind jedoch keine indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf das gesetzlich geschützte Biotop ersichtlich.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

4.2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Boden

Nach Aussage der geologischen Karten des Kartenportals Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern [2] ist das Plangebiet bezüglich seiner Bodenbeschaffenheit zweigeteilt. Im größeren, westlichen Teil sind *Geschiebedecksande* (qw3, Gds, gmp; Pleistozän, Weichsel-Kaltzeit, Mecklenburger Vorstoß W 3) über einem Geschiebemergel der Hochflächen (qw3, Mg-Lg, gm; Pleistozän, Weichsel-Kaltzeit, Mecklenburger Vorstoß W3) ausgebildet. Im kleineren, östlichen Abschnitt stehen über dem bereits genannten Geschiebemergel *Schmelzwasserablagerungen auf stark reliefierten Hochflächen im Rückland der Pomm. Haupteisrandlage* (qw3, fS-gS, gf; Pleistozän, Weichsel-Kaltzeit, Mecklenburger Vorstoß W3) an.

Besondere geologische Formationen (z.B. Steilküsten, Osrücken oder sonstige Erhebungen) sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden, wodurch potenzielle Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Bodendenkmale, Vorkommen wertvoller Bodentypen oder nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Geotope sind innerhalb des Plangebiets oder auf daran unmittelbar angrenzenden Flächen nicht bekannt. Altlasten in Form von Müll- oder Schuttablagerungen sowie in Form von Stickstoffsinken im oberen Bodenbereich sind bei erster Betrachtung nicht erkennbar, auf Grund der langjährigen, vorhandenen sowie angrenzenden Nutzungen jedoch nicht vollständig auszuschließen. Derzeit sind jedoch keine Altlastflächen bekannt.

Das gesamte Plangebiet weist eine langjährige land- und weidewirtschaftliche Nutzung auf, welche vor ca. 15 Jahren um eine extensive Reitsportnutzung ergänzt wurde. Versiegelte Flächen sind kaum vorhanden. Die Bodenfunktionen sind weitestgehend erhalten bzw. intakt. Die Böden stehen dem Naturhaushalt sowie der Flora und Fauna im Rahmen der derzeitigen Nutzungen nahezu uneingeschränkt zur Verfügung. Die Nutzungsfunktionen für den Menschen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bestehen ebenfalls nahezu uneingeschränkt.

Fläche

Das Planungsgebiet umfasst ein dauerhaft als Weide- und temporär als Reitsportfläche genutztes Areal am Rande eines Siedlungsgebiets. In geringem Umfang sind Gehölzflächen ausgeprägt, welche das Plangebiet zentral in eine nördliche und eine südliche Hälfte teilen. Bauliche Prägungen sind - mit Ausnahme von drei bestehenden Containern und Anlagen zur Umzäunung sowie zur Tierversorgung – nicht vorhanden. Auf Grund der Nutzung und der Zugehörigkeit zum Siedlungsgefüge ist insgesamt ein geringer Wert im Sinne einer ungenutzten, naturnahen Freifläche festzustellen.

Wasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Stand-, Fließ- oder Küstengewässer. Die Ortschaft Prohn ist an das kommunale Frisch- und Abwassernetz angeschlossen. Für das Vorhabengebiet bestehen derzeit allerdings keine direkten Anbindungen, diese müssten entsprechend neu aufgebaut werden.

Für das Plangebiet besteht keine Überflutungsgefahr, zudem befindet es sich nicht innerhalb eines Hochwasserrisikobereichs. Vom Plangebiet selbst geht ebenfalls kein Hochwasser- oder Überflutungsrisiko aus.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Küsten- oder Gewässerschutzstreifens oder in

der näheren Umgebung von einem der genannten Gebiete.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb Wasser bzw. Trinkwasserschutzgebieten.

Oberflächenwasser

Auf Grund der geringen Bebauung/ Versiegelung des Vorhabengebiets kann das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser dem regionalen Wasserkreislauf ohne Fassung direkt zugeführt werden.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers DE_GB_DEMV_WP_KO_4. Innerhalb des Plangebiets stehen zwei verschiedene Grundwasserleiter an. Während der Grundwasserleiter des größeren, südwestlichen Abschnitts aus glazifluvialen Sanden zwischen Saale- und Weichselkomplex (NL2) aufgebaut ist, wird der kleinere, nordöstliche Abschnitt des Grundwasserleiters von glazifluvialen Sanden des Weichsel-Komplex (NLH2) bestimmt. Der Grundwasserflurabstand wird mit > 10 m angegeben. Es besteht kein potenziell nutzbares Dargebot auf Grund von oberflächennaher Versalzung. Die mittlere Grundwasserneubildungsrate liegt bei 142,8 mm/a. Beide Grundwasserleiter befinden sich unter > 10 m mächtigen Schichten des weichselzeitlichen Geschiebemergels (NH2). Angesichts der bindigen Deckschichten mit einer Mächtigkeit von > 10 m gilt der Grundwasserleiter als bedeckt, die Geschütztheit wird mit *hoch* angegeben.

Wasserrahmenrichtlinie

Im Plangebiet sowie in dessen näherer Umgebung (50 m) befinden sich keine berichtspflichtigen Oberflächengewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Klima/ Luft

Das Untersuchungsgebiet befindet westlich der Insel Rügen und gehört somit großräumig zum *Klimagebiet der mecklenburgisch-nordvorpommerschen Küste und Westrügens* bzw. zum *Ostseeküstenklima*. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang eines Großteils der deutschen Ostseeküste, der unter maritimen Einflüssen steht. Das Klima zeichnet sich durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern aus. Der im Mittel kälteste Monat ist der Februar mit $-0,3^{\circ}\text{C}$, die im Mittel wärmsten Monate sind Juli und August mit jeweils $16,7^{\circ}\text{C}$. Dies entspricht einer mittleren Jahresschwankung von 17°C . Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt $8,0^{\circ}\text{C}$.

Auf Grund der küstennahen Lage (ca. 2 km Luftlinie bis zum Nördlichen Strelasund) sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine, im überörtlichen Zusammenhang bedeutsame, klimatische Funktion. Die umliegenden Acker- und Grünlandflächen fungieren partiell als regionale Kaltluftentstehungsgebiete.

In Bezug auf die Luftqualität bestehen nach aktuellem Kenntnisstand keine erhöhten Emissionswerte für Stickoxide, Schwefeloxide, Kohlenstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid oder Feinstaub für die Region um die Ortschaft Prohn.

Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet sowie die derzeitige Nutzung sind nicht dazu in der Lage, den Klimawandel aktiv, z.B. durch Emissionen oder einen erhöhten Wasserverbrauch, zu befördern und Extremereignisse hervorzurufen. Zeitgleich ist das Plangebiet derzeit keinen erhöhten Gefahren durch klimainduzierte Extremereignisse (Hochwasser- und Überschwemmungsgefahr, hohe Strahlungsbelastung) ausgesetzt.

Vegetation/ Tiere

Vegetation

HPNV: Das Plangebiet befindet sich, nach Aussage der Karte der Heutigen Potenziellen natürlichen Vegetation (HPNV) Mecklenburg-Vorpommerns [2] in zwei verschiedenen Bereichen. Der größere

Abschnitt wird als *Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald* (Obereinheit: *Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte*) dargestellt. Lediglich ein kleiner Abschnitt im Westen des Plangebiets wird dem *Fluttergras-Buchenwald einschließlich der Ausprägungen als Hainrispengras-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwald* (Obereinheit: *Buchenwälder mesophiler Standorte*) zugeordnet. Die jeweiligen Artenbestände würden sich langfristig einstellen, wenn jegliche Nutzungsaktivitäten auf den Flächen aufgegeben würden.

Baumbestand: Der vorhabenrelevante Einzelbaumbestand wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung miterfasst und in der nachstehenden Tabelle abgebildet. Die farblich hervorgehobenen Einzelbäume sind als Kompensationen im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme gepflanzt worden Innerhalb des Plangebiets bzw. dessen unmittelbarer Umgebung setzt er sich wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Baumbestand, kartiert am 07.11.2022 von N. Schlorf

Nr.	Baumart	StU in cm ^[1]	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Um- gang ^[2]	Schutz- status
1	<i>Acer pseudoplatanus</i>	99	6	-	E	-
2	<i>Acer pseudoplatanus</i>	86	5	-	E	-
3	<i>Acer pseudoplatanus</i>	86	6	-	E	-
4	<i>Tilia spec.</i>	97	7	-	E	-
5	<i>Tilia spec.</i>	97	7	-	E	-
6	<i>Tilia spec.</i>	95	6	-	E	-
7	<i>Tilia spec.</i>	82	6	-	E	-
8	<i>Tilia spec.</i>	70	6	-	E	-
9	<i>Tilia spec.</i>	78	5	-	E	-
10	<i>Tilia spec.</i>	93	6	-	E	-
11	<i>Tilia spec.</i>	81	5	-	E	-
12	<i>Tilia spec.</i>	73	6	-	E	-
13	<i>Acer pseudoplatanus</i>	75	5	-	E	-
14	<i>Tilia spec.</i>	77	5	-	E	-
15	<i>Tilia spec.</i>	77	5	-	E	-
16	<i>Tilia spec.</i>	82	6	leichte Schrägstand	E	-
17	<i>Tilia spec.</i>	84	6	leichte Schrägstand	E	-
18	<i>Tilia spec.</i>	78	6	-	E	-
19	<i>Acer pseudoplatanus</i>	66	5	-	E	-
20	<i>Acer platanoides</i>	64	4	-	E	-
21	<i>Tilia spec.</i>	60	6	-	E	-
22	<i>Salix spec.</i>	50*, 70*, 80*	6	3-stämmig, Krone eingeschränkt	E	-
23	<i>Salix spec.</i>	80*	5	Krone eingeschränkt	E	-
24	<i>Salix spec.</i>	80*	4	Krone eingeschränkt	E	-
25	<i>Salix spec.</i>	65*, 75*	4	2-stämmig, Krone eingeschränkt	E	-
26	<i>Salix spec.</i>	60, 65*	5	2-stämmig, Krone eingeschränkt	E	-
27	<i>Salix spec.</i>	30*, 40*, 40*, 50*, 75*, 85*	7	6-stämmig, Krone eingeschränkt	E	-
28	<i>Pyrus spec.</i>	20*	1	-	E	-

Nr.	Baumart	StU in cm ^[1]	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Um- gang ^[2]	Schutz- status
29	<i>Salix spec.</i>	35*	2	-	E	-
30	<i>Fraxinus excelsior</i>	35*	4	-	E	-
31	<i>Fraxinus excelsior</i>	31	2	-	E	-
32	<i>Fraxinus excelsior</i>	31	2	Stammknie	E	-
33	<i>Salix spec.</i>	45*, 55*, 85*	8	3-stämmig	E	-
34	<i>Fraxinus excelsior</i>	55*	3	Zwiesel auf 0,3 m	E	-
35	<i>Fraxinus excelsior</i>	25*, 35*	3	2-stämmig	E	-
36	<i>Fraxinus excelsior</i>	25*, 30*	3	2-stämmig	E	-
37	<i>Fraxinus excelsior</i>	34	2	-	E	-
38	<i>Prunus spec.</i>	9	-	Dreibein-Anbindung, tot	E	-
39	<i>Prunus spec.</i>	23	2	angebunden	E	-
40	<i>Prunus spec.</i>	20	2	angebunden	E	-
41	<i>Prunus spec.</i>	25	2	-	E	-
42	<i>Prunus spec.</i>	20	2	angebunden	E	-
43	<i>Prunus spec.</i>	20	2	angebunden	E	-
44	<i>Crataegus spec.</i>	9	2	angebunden	E	-
45	<i>Prunus spec.</i>	24	2	angebunden	E	-
46	<i>Prunus spec.</i>	19	2	angebunden	E	-
47	<i>Prunus spec.</i>	14	1	angebunden	E	-
48	<i>Prunus spec.</i>	18	1	Dreibein-Anbindung	E	-
49	<i>Prunus spec.</i>	16	1	-	E	-
50	<i>Prunus spec.</i>	16	1	angebunden	E	-
51	<i>Prunus spec.</i>	12	-	-	E	-
52	<i>Acer platanoides</i>	53	2	-	E	-
53	<i>Prunus spec.</i>	9	-	-	E	-
54	<i>Prunus spec.</i>	15	1	-	E	-
55	<i>Prunus spec.</i>	16	1	angebunden	E	-
56	<i>Prunus spec.</i>	13	1	Dreibein-Anbindung	E	-
57	<i>Acer platanoides</i>	55	3	-	E	-
58	<i>Prunus spec.</i>	14	1	angebunden	E	-
59	<i>Prunus spec.</i>	18	1	angebunden	E	-
60	<i>Prunus spec.</i>	20	2	angebunden	E	-
61	<i>Prunus spec.</i>	15	1	angebunden	E	-
62	<i>Acer platanoides</i>	73	4	-	E	-
63	<i>Prunus spec.</i>	14	1	Dreibein-Anbindung	E	-
64	<i>Prunus spec.</i>	15	1	-	E	-
65	<i>Sorbus intermedia</i>	42	2	überwallte Stammschäden	E	-
66	<i>Acer platanoides</i>	8	1	angebunden, offenes Holz	E	-
67	<i>Sorbus intermedia</i>	44	3	Stammschäden	E	-
68	<i>Acer platanoides</i>	58	4	-	E	-

SYF – 5.6.1 Naturferner Fischteich
GMA – 9.3.2 Artenarmes Frischgrünland
RHK – 10.1.4 Ruderaler Kriechrasen
ACL – 12.1.2 Lehm- bzw. Tonacker
PZS – 13.9.8 Sonstige Sport- und Freizeitanlage
PSJ – 13.10.2 Sonstige Grünanlagen ohne Altbäume
PSJ_(BRG) – 13.10.2 Sonstige Grünanlagen ohne Altbäume (mit BRG – 2.6.1 Geschlossene Baumreihe)
OGP – 14.3.1 Neubaugebiet in Plattenbauweise
OEL – 14.4.2 Lockeres Einzelhausgebiet
ODF – 14.5.1 Ländlich geprägtes Dorfgebiet
OVU – 14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt
OVL – 14.7.5 Straße
OVP – 14.7.8 Parkplatz, versiegelte Fläche
OBD – 14.11.2 Brachfläche der Dorfgebiete

Gesetzlich geschützte Biotope: Innerhalb des Plangebiets bzw. der unmittelbaren Umgebung (Wirkbereich = 50 m) befinden sich die unter 4.1.3 – *Schutzgebiete* aufgeführten, gesetzlich geschützten Biotope.

Tiere

Das Plangebiet befindet sich auf der Fläche einer als Weide bzw. Reitsportfläche genutzten Wiese und ist nach Westen von einem Gehölzstreifen bzw. einer Feldhecke begrenzt. Nach Osten und Süden hin grenzen überwiegend locker bebaute Siedlungsbereiche an. Auf Grund der bestehenden Nutzung und der anthropogenen Prägung sind vor allem störungstolerante Arten zu erwarten. Vorkommen von Bodenbrütern können ausgeschlossen werden. Die umgebenden Gehölzbestände und Siedlungsbereiche sind als potenzielle Habitate für Gehölz- und Gebäudebrüter anzusehen. Vorkommen von Fledermäusen sind nicht auszuschließen, allerdings ist eine Beschränkung auf die Nutzung zur Jagd zu erwarten, da keine geeigneten Quartiersstrukturen vorhanden sind. Auf Grund des ca. 50 m südlich des Plangebiets befindlichen Kleingewässers sind zumindest Wanderbewegungen von Amphibien innerhalb des Plangebiets nicht auszuschließen. Gleichsam eignen sich die Gehölz- und Siedlungsbereiche als potenzielle Quartiere für Reptilien.

Im Rahmen der Untersuchung des Plangebiets wurde vom Büro *Biologische Studien Thomas Frase (BSTF)*, Dipl.-Biol. Thomas Frase, Rostock eine faunistische Kartierung durchgeführt und in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zusammengefasst und ausgewertet. Der AFB wurde am 03.10.2023 vorgelegt. Untersucht wurden die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse, zudem wurden Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit von Amphibien getroffen.

Biologische Vielfalt

Biotoptverbund: Die Ortschaft Prohn ist von Acker- und Grünlandflächen sowie vereinzelten Gehölzstreifen und Feldhecken umgeben. Innerhalb der Ackerflur treten vereinzelt Sölle oder temporär wasserführende Senken auf. Das Plangebiet selbst wird durch eine Baumreihe an einer Kreisstraße bzw. durch eine Feldhecke nach Norden bzw. Westen hin von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt. Nach Süden und Osten grenzt das Plangebiet an Privatgrundstücke mit überwiegender Wohnnutzung und großen Hausgärten an. Durch die relative Vielschichtigkeit der umgebenden Biotoptypen ist eine entsprechende Streuung bei Flora und Fauna zu erwarten. Durch die langjährige Nutzung sowie die daraus resultierenden Vergrämungswirkungen ist jedoch von einer Reduzierung des Artenreichtums auszugehen.

Wechselwirkungen: Zwischen den Schutzgütern innerhalb des Untersuchungsgebiets und darüber hinaus bestehen komplexe Wechselwirkungen. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushalts im Untersuchungsgebiet berücksichtigt dabei die vielfältigen Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden – über den schutzgutbezogenen

Ansatz hinaus – die ökosystemaren Wechselwirkungen grundsätzlich miterfasst.

Landschaftsbild

Entsprechend der Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns befindet sich das Plangebiet in der Landschaftseinheit *Fischland-Darß-Zingst und südliches Boddenkettenland* innerhalb der Großlandschaft *Nördliches Insel- und Boddenland*, welche wiederum Teil der Landschaftszone *Ostseeküstenland* ist.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds nach den Kriterien *Vielfalt*, *Eigenart* und *Schönheit* bewertet. Gemäß der 5-stufigen Bewertungsskala wurde der innerhalb des Untersuchungsgebiets anzusprechende Landschaftsbildraum *Niederung des Prohners Baches* (Nr. II 5 -16) der Stufe *hoch bis sehr hoch* (Stufe 4) zugeordnet (LAUN 1996). Der Landschaftsbildraum erstreckt sich bandartig entlang des Prohners Baches bis hin zur Boddenküste. Dabei überwiegen großflächig land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen, stellenweise wirkt die Landschaft ausgeräumt. Bemerkenswerte Zäsuren stellen vor allem die Alleen sowie die immer wieder auftauchenden, kleineren Waldgebiete dar, die sich häufig im unmittelbaren Umfeld mehrerer kleinerer Siedlungsbereiche befinden.

Das Plangebiet ist Bestandteil des verstädtert-dörflichen Ortes Prohn mit seinen anteilig leicht separierten Siedlungsbereichen. Ältere und neuere Siedlungsbereiche trennen sich voneinander ab, vereinzelt mischen sich Handwerk, Gewerbe, Einzelhandel und Kulturobjekte mit ein. Randlich sind vereinzelt landwirtschaftliche Betriebe zu finden. Als herausragende Landschaftselemente sind der zentrale Park und die an die Kirche angrenzenden Grünflächen zu betrachten. Durch die Entfernung des Parks und der Kirche bestehen keine optischen Beziehungen zum Vorhabengebiet.

Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung

Erholung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Schalltechnisches Gutachten von der *UmweltPlan GmbH Stralsund* erarbeitet und am 07.01.2025 vorgelegt. In Bezug auf Lärmemissionen wird die relevante Umgebungsbebauung als Allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet angesprochen. Das Gutachten berücksichtigt insbesondere das Stattfinden von Veranstaltungen in den Szenarien *Reitturnier und Dorffest (werktags)*, *Reitturnier und Dorffest (sonn- und feiertags)* sowie *Zirkus (sonn- und feiertags)*. Diese werden als Freizeitveranstaltungen betrachtet und entsprechend gemäß Freizeitlärm-Richtlinie-MV bewertet. Daher gestalten sich die Orientierungs- und Richtwerte wie folgt:

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte "Außen" nach Freizeitlärm-Richtlinie-MV

Bei Einstufung als	tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	nachts
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	50 dB(A)	40 dB(A)

Im Ergebnis der Begutachtung wurden festgestellt, dass Zirkusveranstaltungen in den Ruhezeiten zw. 13-15 Uhr nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft führen. Gleiches gilt für das Szenario Reitturnier/ Dorffest werktags in der Zeit von 8-20 Uhr. Allerdings wurde für das Szenario Reitturnier/ Dorffest werktags von 20-22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft festgestellt. Daraus ergeben sich die folgenden Einschränkungen für solche Veranstaltungen:

- M1:** Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes an Werktagen innerhalb der Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr ist die Emission der Beschallungsanlage des Dorffestes auf einen Schallleistungspegel von $L_{WA} \leq 102$ dB(A) zu begrenzen.
- M2:** Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes an Sonn- und Feiertagen sind die Schallemissionen der Beschallungsanlagen
- des Reitturniers auf einen Schallleistungspegel von $L_{WA} \leq 105$ dB(A) und die

- des Dorffestes auf einen Schallleistungspegel von $L_{WA} \leq 102 \text{ dB(A)}$ zu begrenzen.

Ein Veranstaltungsbetrieb im Nachtzeitraum in der Zeit von 22- 06 Uhr an Werktagen bzw. 22- 07 Uhr an Sonn- und Feiertagen sollte im Regelfall ausgeschlossen werden.

Ein seltener Nachtbetrieb ist zulässig, sofern im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den Veranstalter nachgewiesen werden kann, dass für die geplante Veranstaltungsart die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm RL M-V [1] für seltene Ereignisse von LR,N,selten = 55 dB(A) nicht überschritten werden. Weitere Details sowie die Herleitung der Schallleistungspegel sind dem Gutachten zu entnehmen.

Gesundheit/ Risikobevölkerungsgruppen für Hitzestress

Von den Auswirkungen von extremer Hitze (Hitzestress) sind vor allem Kleinkinder, Menschen über 75 sowie gesundheitlich vorbelastete Personen betroffen. Hitzestress-Effekte treten vor allem in stark versiegelten und durchlüftungsarmen Regionen auf. Derzeit besteht für das Vorhabengebiet und die Umgebung kein erhöhtes Maß eines Hitzestress-Risikos für die Bevölkerung.

Das Vorhaben führt zu einer geringfügigen Erhöhung der Versiegelung innerhalb des Plangebietes. Eine deutliche Erhöhung der Versiegelung über das im Umfeld bestehende Maß ist nicht vorgesehen, es wird auf das notwendige Minimum begrenzt. Eine vorhabenbedingte Erhöhung der Hitzeschlagrisikos auf Grund einer stark zunehmenden Versiegelung ist nicht gegeben. Zudem ist das Vorhaben – auf Grund der klimatisch begünstigten, gut durchlüfteten und küstennahen Lage – nicht dazu geeignet, ein erhöhtes Hitzestress-Risiko für die lokale Bevölkerung hervorzurufen.

Kultur- und sonstige Sachgüter/ kulturelles Erbe

Im Umfeld des Plangebietes sind nach aktuellem Stand keine Bau- oder Kunstdenkmale sowie besonders schutzwürdige Bauwerke (Schlösser, Kirchen, Kapellen etc.) vorhanden. Belange des Denkmalschutzes nach DSchG M-V werden dahingehend nicht berührt.

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Fundstellen oder sonstige Bodendenkmale bekannt. Abgesehen von möglichen punktuellen Verankerungen für die aufzustellenden Container (Sanitärtrakt, Umkleiden, Ruheräume) oder einen Schiedsrichterturm sind derzeit keine größeren Erdarbeiten im Rahmen von späteren, vorhabenbezogenen Bautätigkeiten zu erwarten. Dennoch können die dann potenziell notwendigen Erdarbeiten zur Entdeckung von Bodendenkmalen führen, daher gilt folgender Hinweis:

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Des Weiteren sind keine besonders schützenswerten historischen Landnutzungsformen (Weinbergterrassen, Streuobstwiesen, Torfstiche etc.) oder Ortsbildprägende Strukturen (Altstädte, Plätze, Silhouetten) vom Vorhaben betroffen.

Störfallbetriebe

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung befinden sich Betriebe, Flächen oder sonstige Einrichtungen, die als Störfallbetriebe im Sinne des §2 Abs. 1-3 der 12. BImSchV in Betracht kommen. Die Gefahr eines Stör- oder Katastrophenfalls liegt damit nicht vor.

4.2.2) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung

Bei der Durchführung der Planung kann es zu Beeinträchtigungen des Umweltzustandes kommen. Diese Beeinträchtigungen lassen sich, ihren Ursachen nach, in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen unterteilen.

- *Baubedingt:* Im Plangebiet kommt es zur Aufstellung von Containern (Sani-

tärtrakt, Umkleiden, Ruheräume) sowie zur Errichtung von Unterständen für Geräte des Reitsportbedarfs (Hindernisse, Dekorationen, Geräte zur Grünflächenpflege) mit einer maximalen Fläche von 500 m² sowie zu einer veranstaltungsbezogenen Nutzung (Zirkuszelt mit Zirkuswagen; Wagen zur Verköstigung im Sinne eines Dorffestes) mit einer Nutzungsdauer von wenigen Tagen im Jahr. Im Rahmen der Umsetzung eventueller baulicher Tätigkeiten kann es während der Bauphase bzw. zum Zeitpunkt der Errichtung/ Aufstellung einzelner Objekte zu einer entsprechenden Lärmkulisse sowie zu einer erhöhten, menschlichen Präsenz kommen. Ferner ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen (Baustellenfahrzeuge, Materiallieferung, Schausteller-Wagen) zu rechnen. Allgemein sind die einschlägigen Sorgfaltspflichten zu beachten und einzuhalten (z.B. Schutz des Oberbodens, Einhaltung von Fällzeiten etc.)

- *Anlagebedingt:* Die in Anspruch genommenen Flächen sind im Wesentlichen durch bereits bestehende Nutzungen (Weide für Pferde/ Reitsport) anthropogen vorgeprägt. Auf Grund der baulichen Neubeanspruchung kommt es zu einer maximalen Neuversiegelung von 500 m² (als Voll- und/ oder Teilversiegelung). Eine Neubeanspruchung von bisher gänzlich unberührten, naturnahen Flächen ist nicht vorgesehen.
- *Betriebsbedingt:* Die zukünftige Nutzung des Areals als Weide, Reitsportfläche und Dorfwiese für gelegentliche Veranstaltungen entspricht weitestgehend der Bestandsnutzung. Für die biotischen Umweltparameter sind keine betriebsbedingten Änderungen zu erwarten. Die Nutzung der Fläche für einige wenige Veranstaltungen innerhalb des Jahres kann zu einer Erhöhung der Lärmemission für das angrenzende Wohnumfeld führen, hier sind entsprechende Richt- und Orientierungswerte einzuhalten.

Boden

Im Bereich der Bestands- und Neuversiegelungen wird die Grundwasserneubildungsfunktion des Bodens eingeschränkt. Zudem wird es durch Neuversiegelung zu einem lokalen Verlust der gesamten Bodenfunktionen (Standort-, Produktions-, Lebensraum-, Pufferfunktion etc.) kommen. Auf Grund der jedoch verhältnismäßig gering ausfallenden Neuversiegelung von maximal 500 m² (Aufstellung von Sanitär- und Umkleidecontainern, Errichtung von Unterständen zur Lagerung von Reitsportbedarf, z.B. Hindernissen, Dekoration oder Geräte der Grünflächenpflege) sind diese Beeinträchtigungen als ebenso gering einzustufen. Die Errichtungen finden auf den langjährig genutzten Reitsportflächen statt, Abweichungen vom natürlichen Bodengefüge sind somit bereits flächig vorhanden. Durch die Nutzung bereits vorbeeinträchtigter Standorte wird der Flächenverbrauch gänzlich ungestörter Freiflächen reduziert und somit ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1 a BauGB gewährleistet.

Ergänzend zum geplanten Betrieb der Anlage ist mit allgemeinen Auswirkungen eines Baustellenbetriebs (lokale Verdichtung durch Materialablagerung und Fahrzeugbewegungen, Abtrag von Oberboden) zu rechnen. Das Vorhaben führt somit sowohl zu temporären als auch zu dauerhaften Eingriffen in das Schutzgut Boden. Der Eingriff ist – hinsichtlich seines Umfangs – als nicht erheblich zu bewerten.

Fläche

Durch die Standortwahl wird der Eingriff in das Schutzgut Fläche dahingehend minimiert, dass keine gänzlich unbeanspruchten Freiflächen zur Realisierung der Planung verwendet werden. Zudem ist das Vorhaben nicht dazu geeignet, Zerschneidungen ungestörter Freiräume herbeizuführen. Die zusätzliche Versiegelung in Höhe von maximal 500 m² fällt entsprechend gering aus. Durch die Überplanung einer bereits anthropogen vorgeprägten Fläche ist der Eingriff in dieses Schutzgut als nicht erheblich einzustufen.

Wasser

Das Vorhaben sieht keiner erhebliche Veränderungen des Landschaftswasserhaushalt oder des

Grundwasserregimes vor. In den Bereichen der Versiegelung (Aufstellflächen für Container, Bereiche der Lagerunterstände) wird die Grundwasserneubildung geringfügig und lediglich lokal eingeschränkt. Anfallendes Oberflächenwasser wird dem örtlichen Wasserkreislauf zugeführt, so dass das Vorhaben den Wasserhaushalt der Umgebung nicht erheblich negativ beeinträchtigen wird.

Unter Beachtung der Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind Art und Umfang der geplanten Bebauung sowie anlage- und betriebsbedingte Veränderungen nicht geeignet, dass Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen.

Wasserrahmenrichtlinie

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Gewässerstrukturen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind nicht gegeben. Das Vorhaben lässt keine Nutzungen zu, die geeignet sind, stoffliche oder chemische Beeinträchtigung des in hydrologischer Verbindung zum Plangebiet stehenden, WRRL-berichtspflichtigen, Grundwasserkörpers zu bewirken. Schädigungen des Grundwasserkörpers sind auf Grund der Bedecktheit (Mächtigkeit bindiger Deckschichten >10m) und des geringen Umfangs des Vorhabens nicht zu erwarten. Insgesamt sind somit keine Beeinträchtigungen im Sinne der WRRL zu erwarten.

Klima/ Luft

Art und Umfang der Planung werden keine nachweisbaren Auswirkungen auf die örtliche oder überörtliche klimatische Situation hervorrufen. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen der klimatischen Situation, wie z.B. durch veränderte Windzirkulation, Kanalisierung der Winde oder übermäßige Beschattung angrenzender Nutzungen, sind nicht abzusehen.

Negative klimatische Auswirkungen sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben ist nach derzeitigem Stand nicht explizit anfällig für die Folgen eines Klimawandels. Eine Beeinflussung durch sich wandelnde Parameter des Klimawandels sind jedoch nicht in Gänze auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt, auf Grund seines geringen Umfangs, zu keinen beträchtlichen Auswirkungen auf das regionale oder überregionale Klima.

Vegetation/ Tiere

Vegetation

Eingriffe in den Einzelbaumbestand sind nicht vorgesehen, eine entsprechende Beeinträchtigung der Einzelbäume findet nicht statt.

Die vorhandenen Biotoptypen bleiben nahezu vollständig erhalten, einschließlich ihrer Artenzusammensetzung. Lediglich in den von Bebauung betroffenen Flächen der Reitsportanlage kann es im Bereich der Aufstellflächen zu einem vollständigen Verlust der Vegetation kommen. In Anbetracht des geringen ökologischen Wertes und der geringen Gesamtgröße dieser Fläche von maximal 500 m² ist der Eingriff in die Bestandsvegetation insgesamt als gering zu bewerten.

Das Gehölzbiotop wird durch die bestehende Nutzung nicht in erheblichem Maße negativ beeinträchtigt. Da die derzeitige Nutzung auch der zukünftigen Nutzung entspricht, ist eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Gehölzbiotops nicht absehbar.

Tiere

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die u.a. angestrebte Legitimierung der bestehenden Nutzung als Reitplatz nicht zu einer Nutzungsänderung führt und sich die Auswirkungen auf die lokale Fauna dahingehend nicht verändern.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag führt dennoch die nachfolgenden potenziellen Beeinträchtigungen für die untersuchten Artengruppen bzw. Arten auf:

Für Brutvögel ist vor allem eine potenzielle Beeinträchtigung des Bluthänflings (*Carduelis cannabi-*

na) hervorzuheben, da diese Art als wertgebende, gefährdete und besonders geschützte Art bewertet wird. Des Weiteren werden vor allem Gehölz- und Gebäudebrüter als potenziell betroffene Arten aufgelistet, insgesamt wurden 11 Arten benannt. Dem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG (Störung, Tötung von Individuen einer Art oder ihren unterschiedlichen Formen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann durch eine entsprechende zeitliche Regelung der Baufeldfreimachung (**Vermeidungsmaßnahme V 2**) sowie durch die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 20 m von den Heckenstrukturen während der Nutzung der Festwiese für Veranstaltungen (**Vermeidungsmaßnahme V 3**) entgegengewirkt werden.

Für Fledermäuse wird lediglich eine Betroffenheit hinsichtlich einer anteiligen Nutzbarkeit der angrenzenden Gehölze und Gewässer als Jagdgebiet festgestellt. Für eine mögliche Betroffenheit kommen insgesamt 5 Fledermausarten in Betracht. Das mit den Bauarbeiten und der angestrebten Nutzung einhergehende Störpotenzial des Vorhabens (Beleuchtung) kann durch die Umsetzung einer Beschränkung der Außenbeleuchtung (**Vermeidungsmaßnahme V 1**) verringert werden.

Für Amphibien wurde keine tiefergehende Untersuchung vorgenommen, allerdings wurden Individuen bei den nächtlichen Kartiergängen für die anderen Arten verhört. Eine Nutzung des Plangebiets als Wanderkorridor ist nicht auszuschließen, weshalb für die Dauer der Baufeldfreimachung bzw. der Baumaßnahme eine geeignete Amphibienleiteinrichtung zu erstellen ist (**Vermeidungsmaßnahme V 4**).

Für Reptilien, Fische, Säugetiere oder wertgebende Insektenarten konnten keine Betroffenheiten festgestellt werden. Weitere Details sind dem Artenschutzfachbeitrag sowie dem dazugehörigen Kartierbericht zu entnehmen. Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Kapitel 4.2.6 *Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich* aufgeführt.

Landschaftsbild

Das Vorhaben umfasst die Legitimierung des derzeitigen Reitsportbetriebs sowie der Durchführung von vereinzelt Veranstaltungen mit Reitsportbezug bzw. zur Belebung des Dorflebens. Eine erhebliche Nutzungsintensivierung in Relation zur derzeitigen Nutzung (Reitsport/ Weide, Festwiese für z.B. Zirkuszelte) ist dahingehend nicht festzustellen. Die vorgesehenen baulichen Strukturen während der Saison bzw. während einzelner Veranstaltungen (eingeschossige Container mit Umkleiden/ Sanitär- und Ruheräumen; zweigeschossiger Schiedsrichterturm) entsprechen weitestgehend der umliegenden Bebauung (ein- bis mehrgeschossige Wohngebäude) bzw. dem lokalen Baumbestand (zwei- bis mehrgeschossige Großbäume im Nord- und Südosten sowie im Westen). Gleiches gilt für die geplanten Lagerunterstände für Reitsport- und Grünflächenpflegebedarf). Sie fügen sich somit in das Siedlungsgefüge der Ortschaft Prohn ein.

Die Verwendung einer bereits in menschlicher Nutzung befindlichen Fläche führt zur Vermeidung einer Neuinanspruchnahme von bisher gänzlich unbeanspruchten, naturnahen Flächen. Zudem bleiben die bestehende landschaftsräumliche Prägung durch die Siedlungsrandlage sowie die geringdimensionierten Gebäudehöhen erhalten.

Im Hinblick auf die bestehende Bebauung im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Umsetzung des Vorhabens als gering zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind daher nicht absehbar.

Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf die allgemeine Lebensqualität: Das Vorhaben hat die Legitimierung einer reitsportlichen (Durchführung von Training und Turnieren) und – anteilig im Jahr – veranstaltungsbezogenen (Reitturnier/Dorffest, Zirkus) Nutzung zum Ziel. Für die geplanten baulichen Anlagen sind keine lebensqualitätsmindernden Umstände geltend zu machen. Die Belebung der Wiese als gemeinschaftlich genutzte Dorfwiese trägt zur Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität bei, ebenso die Nutzung der Reitsportfläche zur körperlichen Ertüchtigung. Für die Veranstaltungen sind die gemäß Schallschutzgutachten beschriebenen Regelungen einzuhalten, um eine Beeinträchtigung

gung der Nachbarschaft zu vermeiden.

Klimatische und umweltbezogene Belastungen: Vom Vorhaben gehen keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Gesundheit) aus. Durch die geringfügige und überwiegend temporäre Umnutzung und Nutzungsintensivierung der Weide- und Wiesenfläche bzw. des bestehenden Reitplatzes sind keine erheblichen Verschlechterungen der klimatischen Bedingungen sowie schädliche, umweltrelevante Auswirkungen in Bezug auf den Menschen und dessen Gesundheit zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter/ kulturelles Erbe

Innerhalb des Plangebiets sowie in dessen näherer Umgebung sind keine Baudenkmale, besonders wertvolle Gebäudekomplexe oder sonstige kulturelle Relikte vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.3) Eingriffsermittlung

Zur Eingriffsermittlung sind sämtliche vom Vorhaben betroffene Schutzobjekte (geschützte Bäume/ Biotope/ Geotope) zu erfassen und das Ausmaß ihrer Betroffenheit zu bewerten. Auf Grundlage dieser Bewertung sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen um den Verlust an Bäumen oder anteiligen Biotop- und Geotopflächen zu kompensieren.

Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.U. nicht für:

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie
- Pappeln im Innenbereich.

Ein Baumschutzsatzung für die Gemeinde Prohn mit speziellen Regelungen zum lokalen Schutz des Baumbestandes besteht nicht.

Nach derzeitigem Stand sind keine Baumfällungen oder Beeinträchtigungen des Baumbestandes vorgesehen. Eventuell notwendige Fällungen oder Beschädigungen sind im Rahmen von zukünftigen Baugenehmigungen zu berücksichtigen.

Flächige Eingriffe

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB i.V.m. der Eingriffsregelung nach BNatSchG und NatSchAG M.V zu vermeiden, zu mindern und, soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Zusätzlich zur geringen Bestandsversiegelung sind weitere Versiegelungen im Umfang von maximal 500 m² vorgesehen, welche in der Eingriffsermittlung berücksichtigt werden.

Biotopbeseitigung bzw. -veränderung mit Funktionsverlust (unmittelbare Wirkungen)

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung nach folgender Formel zu berechnen:

Fläche [m ²] des betroffenen Bio- toptyps	x	Biotopwert [Ø] des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Bio- topveränderung [m ² EFÄ]
--	---	---	---	------------	---	--

Die Fläche der betroffenen Biotoptypen ergibt sich aus den vorhabenspezifischen Bedarfsflächen und den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung, welche auf Basis der örtlich festgestellten Gegebenheiten beruht.

Der Biotopwert ergibt sich gemäß HzE 2018 aus der naturschutzfachlichen Wertstufe der jeweils

betroffenen Biotoptypen, die vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die naturschutzfachliche Wertstufe entspricht dem jeweils höheren Wert der zwei Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ (auf Grundlage der Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands; BfN 2006).

Wertstufe (nach Anlage 3 HzE 2018)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10
* Bei Biotoptypen mit der Wertstufe «0» ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad; siehe Anlage 4 HzE 2018).	

Den betroffenen Biotoptypen PZS und OVL wird die Wertstufe 0 zugewiesen, was einem Biotopwert von 1 – Versiegelungsgrad entspricht. Für den Biotoptyp PZS wird ein Versiegelungsgrad von 20% angerechnet, woraus sich ein Biotopwert von 0,8 ergibt. Für den Biotoptyp OVL wird ein Versiegelungsgrad von 90 % angerechnet, woraus sich ein Biotopwert von 0,1 ergibt.

Den betroffenen Biotoptypen GMA und RHK wird die Wertstufe 2 zugewiesen, was einem Biotopwert von 3 entspricht.

Der Biotoptyp OVL wird in der nachfolgenden Bilanzierung nicht berücksichtigt, da das Vorhaben nicht zu einer Änderung des Biotoptypen führt und die Fläche nach Umsetzung des Vorhabens in gleichem Maße als Verkehrsweg (Gemeindestraße) zur Verfügung stehen wird. Der Biotoptyp GMA wird ebenfalls nicht in die Bilanzierung einbezogen, da es zu keiner vorhabenbezogenen Änderung des Biotoptyps kommt. Einer geplanten temporären Nutzung der Weide als Festwiese für wenige Tage im Jahr steht die bereits vorhandene und auch zukünftig für ein Großteil des Jahres geplante Nutzung als Weidefläche gegenüber. In der Gesamtbetrachtung über das Jahr sind innerhalb der Fläche keine signifikanten Änderungen zu verzeichnen. Zudem sind auf der Weidefläche keine Bau-tätigkeiten vorgesehen. Die geplante temporäre Nutzung für gemeindliche Veranstaltungen (Dorf-fest, Zirkus) ist insgesamt als geringfügig zu betrachten.

Ergänzend zum Biotopwert wird die direkte Umgebung des Vorhabengebiets in Form eines Lagefak-tors berücksichtigt. Der Lagefaktor wird aus dem Abstand des Vorhabengebiets zu bereits vorhan-denen Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen sowie der Lage des Vorhabengebiets innerhalb von Schutzgebieten bzw. landschaftlichen Freiräumen abgeleitet.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebietskulissen, weshalb ein Grund-wert von 1,00 angenommen wird. Auf Grund der Lage der Vorhabenfläche innerhalb der Ortschaft Prohn kann von einer vollständigen Beeinträchtigung des Vorhabengebiets durch bereits vorhande-ne Störquellen (Abstand zu vorhandenen Störquellen < 100 m) ausgegangen werden. Daher ist der Lagefaktor um 0,25 zu reduzieren und wird mit 0,75 angesetzt.

Die für die Berechnung benötigten Parameter sowie die errechneten Beträge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle: Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen)

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Fläche [m²]	Wert stufe	Biotopwert [Ø]	Lagefak-tor	Eingriffsflä-chenäquiva-lent [m² EFÄ]
Ruderaler Kriechra-sen (RHK)	10.1.4	43,1	2	3	0,75	97,0
Sonstige Sport- und Freizeitanlange	13.9.8	500,0	0	0,8	0,75	300,0

(PZS)						
Gesamt:		543,1				397,0

Das Vorhaben verursacht – infolge von Biotopbeseitigungen bzw. -veränderungen mit Funktionsverlust – einen Kompensationswert in Höhe von **397,0 m² EFÄ**.

Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen)

Funktionsbeeinträchtigungen bzw. mittelbare Eingriffswirkungen auf Grund von negativen Randeffekten des Vorhabens betreffen gemäß HZE 2018 lediglich Biotoptypen mit einer Wertstufe ≥ 3 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen. Das Vorhaben umfasst die Errichtung von Containern für die Durchführung der Veranstaltungen (Umkleiden, Lager etc.). Für derartige Vorhaben sind – hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die umliegenden Biotoptypen - zwei Wirkzonen mit einem Abstand von 50 m (Wirkzone I) bzw. 200 m (Wirkzone II) von der Außenkante des Vorhabensgebietes ausgehend zu definieren. Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HZE), Neufassung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen nach folgender Formel zu berechnen:

Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert [Ø] des betroffenen Biotoptyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]
--	---	---	---	------------	---	---

Die Ermittlung der Fläche des betroffenen Biotoptyps sowie des Biotopwertes wurde bereits weiter oben stehend („Biotopbeseitigung bzw. -veränderung mit Funktionsverlust (unmittelbare Wirkungen)“) hergeleitet. Zur Berücksichtigung der zunehmenden Entfernung des Vorhabens zu umliegenden höherwertigen Biotoptypen wird den definierten Wirkzonen I und II ein jeweiliger Wirkfaktor zugeordnet:

Wirkzone	Wirkfaktor
I	0,5
II	0,15

Unmittelbar westlich bzw. südwestlich an das Vorhabensgebiet grenzt ein Gehölzbestand an, welcher als *Strauchhecke* (BHF) kartiert wurde und den Status eines gesetzlich geschützten Biotops besitzt. Dem Biotoptyp BHF wird die Wertstufe 3 zugeordnet, was einem Biotopwert von 6 entspricht.

Das Vorhaben entspricht – innerhalb der Anlage 5 der HZE 2018 – am ehesten einer *Sport- und Freizeitanlage* entsprechend Anlage 3 Ziffer 13.9 (hier: *Sonstige Sport- und Freizeitanlagen 13.9.8*), weswegen ihm eine Wirkzone I von 50 m und ein entsprechender Wirkfaktor von 0,5 zugeordnet wird.

Anhand von älteren Luftbildern ist eine durchgehende Reitplatznutzung innerhalb der Vorhabenfläche sowie eine Nutzung der nördlich angrenzenden Straße (mit Südwest-Nordost-Verlauf) und eine südlich angrenzende, dörfliche Siedlungsnutzung mindestens ab Jahr 2005 belegbar. Die Strauchhecke ist frühestens ab dem Jahr 2010 auf öffentlich zugänglichen Luftbildern nachweisbar. Somit ist davon auszugehen, dass die Strauchhecke in einem von Bestandsbeeinträchtigungen geprägten Areal gepflanzt wurde und hochgewachsen ist.

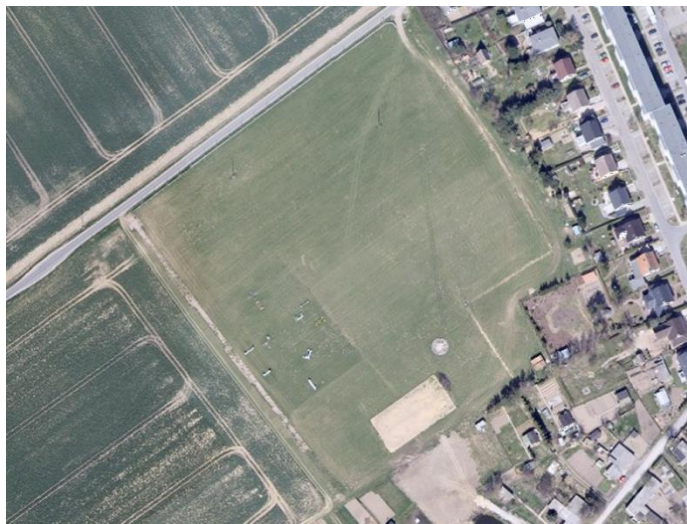


Abbildung 7: Reitplatznutzung sowie Straße und Siedlungsbereiche im Bereich des Vorhabengebiets gemäß Digitalem Orthophoto von 2005, die Strauchhecke besteht noch nicht. (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt eingesehen am 04.01.2024)



Abbildung 8: Reitplatznutzung sowie Straße und Siedlungsbereiche im Bereich des Vorhabengebiets gemäß Digitalem Orthophoto von 2010, die Strauchhecke ist in ihrer Grundstruktur erkennbar. (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt eingesehen am 04.01.2024)

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Nutzungsformen innerhalb des Vorhabengebiets und in den Randbereichen (Straße, Siedlungsumfeld) durch das Vorhaben nicht bzw. nicht signifikant ändern, ist von einem gleichbleibenden Grad der Beeinträchtigungen der Strauchhecke auch nach Umsetzung des Vorhabens auszugehen. Die bestehenden Beeinträchtigungen werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht verstärkt. Somit ergeben sich für den angrenzenden Gehölzbestand keine vorhabenbedingten Funktionsbeeinträchtigungen. Eine Ermittlung von Eingriffsflächenäquivalenten auf Grund von Funktionsbeeinträchtigungen entfällt daher für dieses Vorhaben.

Versiegelung und Überbauung

Entsprechend der HZE 2018 sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Versiegelung/ Überbauung nach folgender Formel zu berechnen:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m²]	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
---	---	---	---	--

Zur Errichtung von notwendiger Infrastruktur (Sanitär- und Umkleide-Container, Schiedsrichterstuhl) wird eine pauschale Neuversiegelung von bis zu 500 m² veranschlagt. Eine Übersteigung dieses Maßes ist nicht zulässig. Es wird von einer Vollversiegelung ausgegangen, da zumindest die unterhalb der Container befindlichen Flächen dem Natur- und Landschaftswasserhaushalt nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen werden.

Tabelle: Versiegelung/ Überbauung

Versiegelungsfläche [m ²]	Versiegelungszuschlag [0,2/ 0,5]	Eingriffsflächenäquivalent [m ² EFÄ]
500,0	0,5	250,0
Gesamt:		250,0

Das Vorhaben verursacht – infolge von Versiegelung bzw. Überbauung – einen Kompensationswert in Höhe von **250,0 m² EFÄ**.

Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Der multifunktionale Kompensationsbedarf errechnet sich aus der Addition der errechneten EFÄ für Biotopbeseitigung/ -veränderung, Funktionsbeeinträchtigung und Versiegelung/ Überbauung.

Eingriffsflächen-äquivalent für Biotop-beseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktions-beeinträchtigung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
397,0	+	0,0	+	250,0	=	647,0

Der gesamte Kompensationsbedarf für das Vorhaben beläuft sich auf **647 m² EFÄ**.

4.2.4) Kompensation

Eingriffe in den Baumbestand

Das Vorhaben betrifft keine Bäume, eine entsprechende Kompensation ist daher nicht notwendig.

Flächige Eingriffe

Zur Kompensation des flächigen Eingriffs in Natur und Landschaft wird die Einzahlung in ein staatlich anerkanntes Ökopunktekonto innerhalb der betroffenen Landschaftszone *Ostseeküstenland* empfohlen. Vorgeschlagen wird das Ökopunktekonto VR-028 „Umwandlung von Acker in optionales Extensivgrünland, Nasswiesen, Gehölzpflanzungen, südlich von Klockenhagen“. Das genannte Ökopunktekonto befindet sich in der Landschaftszone *Ostseeküstenland* und besitzt ein freies Kontingent in Höhe von 137.871 m² EFÄ (Stand 22.10.2024). Die notwendigen 647 m² EFÄ können vollständig abgedeckt werden.

4.2.5) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird der gegenwärtige Zustand (Nutzung als Weide/ Reit-sportfläche) beibehalten. Der Ortschaft Prohn bleibt die legitimierte Möglichkeit der gemeinschaftlichen Nutzung einer dörflichen Wiesenfläche für gelegentliche Veranstaltungen verwehrt. Schädliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind von dem gleichbleibenden Zustand nicht zu erwarten.

4.2.6) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Durch Nutzung von Flächen, die bereits unter anthropogenem Einfluss stehen, werden Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB praktiziert. Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume.

Nachfolgend werden die im AFB benannten Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt.

Vermeidungsmaßnahme V 1

<u>Maßnahme</u>	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, • Einsatz von Intervallschaltungen.
<u>Begründung</u>	Vermeidung der erheblichen Störung lokaler Populationen
<u>Ziel/ Artengruppe</u>	Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 2

<u>Maßnahme</u>	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten für die Gebäude (inkl. Container) müssen zwischen dem 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen werden.
<u>Begründung</u>	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
<u>Ziel/ Artengruppe</u>	Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V 3

<u>Maßnahme</u>	Einhalten eines 20 m Sicherheitsabstandes von den Heckenstrukturen an der Westseite der Festwiese während der Veranstaltungen.
<u>Begründung</u>	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
<u>Ziel/ Artengruppe</u>	Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V 4

<u>Maßnahme</u>	Bei Bauarbeiten in den Monaten Februar bis Oktober ist der Baustellenbereich durch einen vollumschließenden Amphibienschutzzaun abzusperren. Der Zaun ist während der Dauer der Bauarbeiten funktionsfähig zu halten.
<u>Begründung</u>	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
<u>Ziel/ Artengruppe</u>	Amphibien

Entsprechend des ermittelten Eingriffs in Natur und Landschaft ist ein Ausgleich in Form einer naturschutzfachlichen Kompensation im Umfang von 647 EFÄ zu erbringen. Die Kompensation erfolgt über die Abbuchung von einem anerkannten Ökopunktekonto in der zulässigen Landschaftszone (*Ostseeküstenland*).

4.2.7) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die beanspruchte Fläche befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Ortschaft Prohn und grenzt etwa zur Hälfte an landwirtschaftliche Fläche bzw. an eine Kommunalstraße und eine dahinterliegende landwirtschaftliche Fläche an. Als ebenfalls landwirtschaftlich (Weidebetrieb) als auch für die sportliche Betätigung (Reitsport) genutzte Fläche stellt das Plangebiet eine harmonische Übergangszone vom verstädterten Dorfcharakter zur offenen Agrarlandschaft dar. Durch Umsetzung der Planung sollen dieser Übergangscharakter gestärkt und die bestehenden Nutzungen fortgeführt werden. Zudem entspricht die bestehende Nutzung den Festsetzungen des Flächennutzungsplans. Vor diesem Hintergrund besteht an keiner anderen Stelle innerhalb der Ortschaft Prohn eine alterna-

tive Planungsmöglichkeit mit der entsprechenden Zielstellung, als die hier vorgestellte Variante.

Durch die Verwendung einer bereits anthropogen vorbelasteten und in Nutzung befindlichen Fläche wird dem Gebot des sparsamen Gebrauchs von Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen.

4.3) Zusätzliche Angaben

4.3.1) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde als vereinfachte ökologische Risikoeinschätzung auf Grundlage einer GIS-Bewertung des vorhandenen Kartenmaterials nach [2] und einer Kartierung vor Ort erstellt. Zur Erfassung der floristischen Ausstattung im Plangebiet erfolgte im November 2021 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung auf Basis von [1], die Bewertung der Eingriffe erfolgte mittels [3]. Der Einzelbaumbestand wurde ebenso erfasst und dokumentiert. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ.

Ergänzend wurden die im Rahmen der Untersuchung betroffenen Pläne, Programme, Gutachten und Kartierungen (RREP VP; Zustandsberichte der betroffenen, gesetzlich geschützten Biotope; Rastvogelmonitoring nach [2] etc.) der Region verwendet.

Die artenschutzfachliche Beurteilung der Eingriffe in die lokale Fauna wurden anhand einer Kartierung durchgeführt und in einem Kartierbericht sowie in einem Artenschutzfachbeitrag dargelegt. Zum Schutz von vorkommenden, teils besonders geschützten Arten wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans einzuhalten bzw. umzusetzen sind.

Zusätzlich wurde ein Schallgutachten erstellt um die Auswirkungen von einzelnen Veranstaltungen (Reitturnier/ Dorffest, Zirkus) immissionstechnisch bewerten zu können. Aus den Ergebnissen der Untersuchung wurden Maßnahmen der Einschränkung hinsichtlich der Beschallung abgeleitet.

Angesichts der umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

4.3.2) Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß §4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel einer routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu erkennen, deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Das Vorhaben ist nicht in der Lage, erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine zielgerichtete Überwachung der Durchführung des Vorhabens bzw. ein Monitoring der Auswirkungen ist daher nicht notwendig.

4.4) Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Dorf- und Reitplatz Prohn“ in der Gemeinde Prohn ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter bzw. Standortfaktoren *Boden, Fläche, Wasser, Wasserrahmenrichtlinie, Klima/ Luft, Folgen des Klimawandels, Vegetation/ Tiere, Landschaftsbild, Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter/ kulturelles Erbe* sowie *Störbetriebe* als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. Standortfaktoren sind durch das geplante Vorhaben in der bereits anthropogen vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Das Ausmaß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt. Die mit der Planung verbundenen flächigen Eingriffe können vor Ort nicht durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden, sie werden durch die Abbuchung von einem anerkannten Ökopunktekonto kompensiert.

Maßnahmen bezüglich des Artenschutzes werden im Zuge der Bauvorbereitung, der Bautätigkeiten und der späteren Nutzung ausschließlich vor Ort realisiert (Beschränkung der Außenbeleuchtung, Bauzeitenregelung einschließlich Baufeldfreimachung, Sicherheitsabstand zum Gehölzstreifen, Amphibienschutzzaun).

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen und berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit der Planung verbundenen Baumaßnahmen sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Die Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V (gesetzlich geschützte Biotope/ Geotope) wird als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle: Zusammenfassende Betroffenheit der Schutzgüter durch das Vorhaben

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit nach Minderung bzw. Ausgleich (Maßnahme)
Mensch	gering negativ	•	-
Pflanzen und Tiere	gering negativ	•	-
Boden	gering negativ	•	-
Wasser	neutral/ nicht betroffen	-	-
Luft und Klima	neutral/ nicht betroffen	-	-
Landschaftsbild	neutral/ nicht betroffen	-	-
Kultur- und Sachgüter	neutral/ nicht betroffen	-	-
Wechselwirkungen	gering negativ	•	-

••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Gemeinde Prohn,
Januar 2025

Quellenverzeichnis

- [1] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (**LUNG2018**): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Neufassung 2019
- [2] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (**LUNG2023**): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Zuletzt aufgerufen im August 2024 (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>)
- [3] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (**LUNG2013**): Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Auflage – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013
- [4] Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (zuletzt eingesehen am 24.11.2022: <http://ffh-anhang4.bfn.de/>)
- [5] Karte der Wasserkörpersteckbriefe nach der Bundesanstalt für Gewässerkunde (zuletzt eingesehen am 04.01.2024: <http://geoportal.bafg.de/mapapps2/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de>)

Faunistische Gutachten:

Faunistischer Kartierbericht Brutvögel für den Bebauungsplan Nr. 15 „Reitplatz Prohn“ Gemeinde Prohn vom 03.10.2024, Biologische Studien Thomas Frase, Rostock

Artenschutzfachbeitrag (AFB) für den Bebauungsplan Nr. 15 „Reitplatz Prohn“ Gemeinde Prohn vom 03.10.2024, Biologische Studien Thomas Frase, Rostock

Schallschutztechnisches Gutachten

Amt Altenpleen, B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Prohn, Projekt-Nr.: 33637-00 vom 07.01.2025, Umwelt-Plan GmbH Stralsund, Stralsund

Gesetze/ Verordnungen/ Satzungen

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – **NatSchAG M-V**) vom 23.02.2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVObI. M-V 2016, S. 546).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitate-Richtlinie – **FFH-RL**) (ABl. EU, L 206 vom 22.05.1992), die zuletzt am 20.11.2006 (ABl. EU, L 363 vom 20.12.2006) geändert worden ist.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – **VS-RL**) (ABl. EU, L 20/7 vom 26.01.2010), die zuletzt am 13.05.2013 (ABl. EU, L 158/193 vom 10.06.2013) geändert worden ist.
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (**Baumschutz-kompensationserlass**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007, S. 530)